



BAADER KONZEPT

Marktgemeinde Dombühl

**AUFSTELLUNG DES BEBAU-
UNGSPLANES NR. 21 MIT IN-
TEGRIERTEM GRÜNORD-
NUNGSPLAN „GEWERBE-
BIET DOMBÜHL-SÜD“ GEMÄß
§ 2 ABS. 1 S. 2 BAUGB**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gunzenhausen, den 03.07.2024

Aktenzeichen: 21055-1

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Marktgemeine Dombühl	Am Marktplatz 2 91601 Dombühl
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
Projektleitung:	J. Zippold	
Projektbearbeitung:	J. Zippold J. Kestler M. Beaujean F. Hampe	
GIS:	K. Weberndörfer	
Datei:	z:\az\2021\21055- 1_gewerbegebiet_dombühl_süd\gu\sap\240703_sap_planänderung_ dombühl_gewerbegebiet_entwurf.docx	
Aktenzeichen:	21055-1	

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Lage des Plangebietes	6
1.3	Datengrundlage	8
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	9
2	Wirkungen des Vorhabens	12
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	12
2.2	Projektwirkungen	12
2.2.1	Baubedingte Projektwirkungen	12
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	14
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	14
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	20
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	25
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	25
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	25
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	25
4.1.2.1	Säugetiere ohne Fledermäuse	26
4.1.2.2	Fledermäuse	27
4.1.2.3	Reptilien	35
4.1.2.4	Amphibien	37
4.1.2.5	Fische	41
4.1.2.6	Libellen	41
4.1.2.7	Käfer	41
4.1.2.8	Tagfalter	41
4.1.2.9	Nachtfalter	42
4.1.2.10	Schnecken und Muscheln	42
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	43
5	Gutachterliches Fazit	77

6	Literaturverzeichnis.....	79
---	---------------------------	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten aus den Jahren 2020 (Untersuchung im Rahmen der Gemeindeverbindungsstraße) und 2021 (Gewerbegebiet „Dombühl-Süd“)	46
Tabelle 2:	Übersicht des artspezifischen Mortalitätsindex aller vorkommender Brutvogelarten	55
Tabelle 3:	Betroffenheiten von europäisch geschützten Arten	77
Tabelle 4:	Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums Pflanzen	88
Tabelle 5:	Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums Tiere FFH-Richtlinie	88
Tabelle 6:	Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für Brutvogelarten	92

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets im Luftbild (genordet, ohne Maßstab; Quelle: Bayernatlas, Stand Juni 2024)	7
Abbildung 2:	Darstellung des Geltungsbereichs (rot) des Bebauungsplanes Nr. 21 für das „Gewerbegebiet Dombühl-Süd“	8
Abbildung 3:	Reptilienschutzzaun	14
Abbildung 4:	Fläche mit Bauzeitbeschränkung Laubfrösche	16
Abbildung 5:	Verlauf bauzeitlich notwendiger Reptilienschutz- und Schutzzäune	19
Abbildung 6:	Lage des neu anzulegenden Laubfroschhabitats östlich des geplanten Gewerbegebietes.	21
Abbildung 7:	Lage der neu zu pflanzenden Hecke für Brutvögel südwestlich von Dombühl.	22
Abbildung 8:	Lage der neu anzulegenden Blühfläche der Teilfläche A3 CEF für Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze südlich von Dombühl	23
Abbildung 9:	Lage der neu anzulegenden Blühfläche der Teilfläche A3 CEF für Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze nördlich von Dombühl.	24

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Tabelle zur Ermittlung des prüfenden Artenspektrums

Anhang 2: Kartografische Darstellung der planungsrelevanten Nachweise
Fauna 2020/2021

Anhang 3: Dokumentation zu den Kartierungen, inkl. kartografische Darstellung der Kartiererergebnisse von 2021

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Marktgemeinde Dombühl plant den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Dombühl-Süd“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die große Nachfrage nach flexibel nutzbaren Gewerbeflächen zu schaffen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Lage des Plangebietes

Das bisher unbebaute Plangebiet (Kernbereich) mit einer Größe von ca. 32,1 ha liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Gewerbe- und Industriegebiet Dombühl Süd I“ und „Gewerbe- und Industriegebiet Dombühl Süd II“ in der Fassung vom 01.02.2023. Das Plangebiet und der zu betrachtende Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke mit den Flurstücksnummern 911 TF, 912, 916, 918, 918/3 TF, 918/4 TF und 919 TF der Gemarkung Dombühl und grenzt südöstlich an die Bahnlinie Nürnberg-Crailsheim an. Über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße ist das Plangebiet öffentlich erschlossen und ohne Ortsdurchfahrt von Dombühl direkt an die Kreisstraße AN 4 angeschlossen, welche über eine kurze Verbindung der Staatstraße St2419 in Richtung der Autobahnen A6 und A7 angebunden ist. Die Gemeindeverbindungsstraße stellt gleichzeitig die östliche und südliche Grenze des Geltungsbereiches dar. In beide Richtungen schließen sich überwiegend Äcker an.

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

Die Lage des Plangebietes ist in nachfolgendem Luftbild rot markiert.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Luftbild (genordet, ohne Maßstab; Quelle: Bayernatlas, Stand Juni 2024)

Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgendem abgebildet:



Abbildung 2: Darstellung des Geltungsbereichs (rot) des Bebauungsplanes Nr. 21 für das „Gewerbegebiet Dombühl-Süd“

Im nachfolgenden Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der geplanten Gewerbeflächenausweisung untersucht. Für den Bebauungsplan sollen die Möglichkeiten und Potenziale des Plangebietes festgestellt werden, um eine hinreichende Konkretisierung der ansiedlungsfähigen Nutzungsarten zu erhalten.

1.3 Datengrundlage

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf Grundlage von vorhandenen Daten und aktuellen Datenerhebungen erstellt. Es wurden Kartierungen und Geländeerhebungen durchgeführt.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Kartierungen der Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Tagfalter, Libellen und Amphibien aus dem Jahr 2021 zur Erschließung des Gewerbegebietes. Eine Dokumentation dieser Kartierungen beinhaltet der Anhang 3.

- Kartierergebnisse aus 2020 im Zuge der äußeren Erschließung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Libellen, Pot. Quartierbäume, Sonstige Beobachtungen (Heuschrecken, Biber)) (BAADER KONZEPT 2022).
- Kartierungen im Jahr 2024: Laubfrosch im Feldgehölz innerhalb des Geltungsbereiches (die Kartierergebnisse werden in den Unterlagen zur Offenlage eingearbeitet).
- Bayerische Artenschutzkartierung (Stand Februar 2022).
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand Dezember 2021).
- Bayerische Biotopkartierung (Flachland, Stand Dezember 2021).
- Biotopkartierung gemäß bayerischer Biotopwertliste (2020)
- Standardwerke zur Fauna in Bayern (siehe Literaturliste).

Die Literatur, die für die Beurteilung der Verbreitung und der Empfindlichkeit der Arten herangezogen wurde, ist im Literaturverzeichnis aufgeführt.

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die im Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung" (Stand 08/2018).

Der Erhaltungszustand der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten wird den Arteninformationen des Landesamts für Umwelt entnommen.

Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppen wird das zu prüfende Artenspektrum anhand der bekannten Vorkommen in Bayern und im Untersuchungsraum sowie der Lebensraumansprüche und Wirkungsempfindlichkeit der Arten beurteilt (vergleiche Anhang 1). Hierfür wurden für nicht kartierte Artengruppen (u.a. Käfer, Schnecken) die Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt und die Bayerische Artenschutzkartierung des vom Vorhaben betroffenen Landkreises (Landkreis Ansbach) ausgewertet. Es wurde anschließend geprüft, ob die für den Landkreis genannten Arten im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume finden.

Als weitere Grundlage zur Bewertung der Betroffenheit von Arten erfolgten Kartierungen (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Libellen, potenzielle Quartierbäume). Die Kartierergebnisse sind in Anhang 3 dokumentiert.

Im Rahmen der Gemeindeverbindungsstraße fanden bereits im Jahr 2020 Kartierungen in einem überwiegend identischen Untersuchungsraum statt (vgl. Kartierbericht für die äußere Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes „Dombühl-Süd“

BAADER KONZEPT 2022). Der Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durch den Bau des Gewerbegebietes werden deshalb die Kartierdaten sowohl aus 2020 als auch 2021 zugrunde gelegt. Dies ist aus Gründen der Planungssicherheit und einer artenschutzrechtlich konformen Betrachtung erforderlich. Die planungsrelevanten Artnachweise sind in Anhang 2 grafisch dargestellt.

Die bereits umgesetzte, von der AN 4 abzweigende Gemeindeverbindungsstraße für das Gewerbegebiet ist nicht Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Begutachtung. Für die bereits umgesetzte Gemeindeverbindungsstraße wurden gesonderte Gutachten erstellt. Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet alle Vorhabensbestandteile innerhalb des Geltungsbereiches des Gewerbegebietes „Dombühl-Süd“. Aus Informationsgründen findet sich nachfolgend eine Zusammenfassung der Artenschutzfachbeiträge für die einzelnen Abschnitte der Gemeindeverbindungsstraße.

Zusammenfassung Artenschutzfachbeitrag Abschnitt 1 der äußeren Erschließung Dombühl

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von **Tagfaltern, xylobionten Käfern und Libellenarten des Anhang IV FFH-RL** ist nicht zu erwarten. Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen sind für diese Arten bzw. Artengruppen nicht notwendig.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann bei **Bibern, Amphibienarten, Fledermäusen und Vogelarten** durch Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitbeschränkungen und Vergrämungen) und CEF-Maßnahmen (Schaffung von Ersatzhabitaten) vermieden werden.

Im Bereich des Bauabschnittes 1 können bei der **Zauneidechse** Schädigungen von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG und Tötungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG eine naturschutzfachliche Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG beantragt. Durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bleibt der sehr gute Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulation erhalten.

Zusammenfassung Artenschutzfachbeitrag Abschnitt 2 und 3 der äußeren Erschließung

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von **Biber, Tagfaltern, xylobionten Käfern, Amphibienarten und Libellenarten des Anhang IV FFH-RL** ist nicht zu erwarten. Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen sind für diese Arten bzw. Artengruppen nicht notwendig.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann bei **Fledermäusen, Zauneidechse, Haselmaus und Vogelarten** durch Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitbeschränkungen und Vergrämungen) und CEF-Maßnahmen (Schaffung von Ersatzhabitaten) vermieden werden.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist ausführlich in der Begründung des Bebauungsplans und im Umweltbericht beschrieben.

2.2 Projektwirkungen

2.2.1 Baubedingte Projektwirkungen

Während der Bauphase sind folgende vom Projekt ausgehende Wirkungen zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen (BE-Fläche) und Baufeld (innerhalb des Bebauungsplangebiets).
- Bodenumlagerungen und -verdichtungen im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen.
- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub, Abgasen durch die Bautätigkeit, durch Baustellenverkehr und Massentransport.
- Visuelle Wirkungen der Baustelle einschließlich der Bauarbeiter und Fahrzeugbewegungen: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Baustelle sichtbar ist.
- Risiko der Verunreinigung von Grundwasser und Böden bei unsachgemäßer Handhabung von wassergefährdeten Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Schmieröle, etc.).

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden Wirkungen sind folgende:

- Flächenbedarf für Gebäude, Parkplätze, Straßen und sonstige befestigte Flächen.
- Flächeninanspruchnahme für begrünte Flächen.
- Visuelle Wirkungen der Bebauung: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Bebauung sichtbar ist bzw. das Gebiet, in dem artspezifische Störwirkungen zu erwarten sind. Innerhalb dieses potenziellen Wirkbereichs ist die Wirkung abhängig von der jeweiligen Empfindlichkeit der einzelnen Tierarten
- Kollisionsgefahr durch verglaste Fassaden.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen sind folgende:

- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub, Abgasen und Licht durch die Tätigkeiten im Gewerbegebiet sowie durch den Verkehr im Gewerbegebiet.
- Trennwirkungen durch den Verkehr im Gewerbegebiet.
- Kollisionsgefahr durch Straßenverkehr (innerhalb des Geltungsbereiches)

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Reptilien

- **V1 Aufstellen von Reptilienschutzzäunen**

Vor Beginn der Bauarbeiten wird ein fester Reptilienschutzzaun aufgestellt, der die Eidechsenlebensräume entlang des Bahndammes vom Baufeld abtrennt. Der Zaun verläuft an der aktuellen Bahntrasse und entlang des alten Bahndammes an der südlichen Böschungskante. Der Zaun wird entlang der gesamten Länge des aktuellen und ehemaligen Bahndammes aufgestellt. Der Reptilienschutzzaun wird lückenlos mit Bodenschluss aufgestellt und soll über dem Gelände eine Höhe von 50 cm aufweisen (siehe Abbildung 3). Der Zaun wird mind. 10 cm in den Boden eingebunden. Die Halterung wird auf der Baufeldseite angebracht, um ein Überklettern durch die Eidechsen zu verhindern, und besteht aus Moniereisen. Der Schutzzaun wird regelmäßig auf beiden Seiten auf einer Breite von 0,75 m sorgfältig händisch gemäht, um Tötungen oder Verletzungen von Reptilien zu vermeiden. Der Zaun darf nicht von Vegetation überwachsen werden, die von den Eidechsen als Möglichkeit zum Überklettern des Zaunes genutzt werden kann. Das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden. Nach dem Ende der Bauarbeiten wird der Zaun wieder entfernt.



Abbildung 3: Reptilienschutzzaun

Die Lage des bauzeitlich benötigten Reptilienschutzzaunes ist in Abbildung 5 dargestellt. Die Länge des Reptilienschutzzaunes beträgt ca. 980 m.

- **V10 Kein Aus- und Neubau des bestehenden Rad- und Fußweges in nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräumen**

Der bestehende Fuß- und Radweg (Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung) wird im Bereich der Zauneidechsenhabitate nicht verändert oder neu angelegt. Die Zauneidechsenlebensräume sind in Abbildung 5 dargestellt. Die bestehenden Flächennutzungen und Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Zauneidechsenhabitate bleiben unverändert.

Amphibien

- **V2 Bauzeitenregelung Laubfrosch**

Zum Schutz von Laubfröschen werden in den gekennzeichneten, potenziellen Laubfroschlebensräumen folgende Bauzeitbeschränkungen festgelegt:

- zwischen 01.10. bis 28.02. nur Gehölzrückschnitte, kein Befahren der Flächen
- ab April und Oktober ist eine Rodung der Wurzelbereiche der zurückgeschnittenen Bereiche möglich.

Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) stellt im Rahmen der Maßnahme V3 durch regelmäßige Kontrollen und ggf. dem Anordnen von Maßnahmen (z.B. Kurzhalten des Aufwuchses) sicher, dass sich auf den Rückschnittsbereichen bis zur Rodung/ Baubeginn kein Habitatpotential für Brutvögel entwickelt.

Die potenziellen Laubfroschhabitate innerhalb des Geltungsbereiches, für die die Bauzeitbeschränkung gilt, sind in Abbildung 4 dargestellt (rote Schraffur). Es handelt sich um das Flurstück 914, Gemarkung Dombühl.



Abbildung 4: Fläche mit Bauzeitbeschränkung Laubfrösche

Vögel

- **V3 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit**

Zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Vögeln erfolgt die Baufeldfreimachung sowie der Gehölzschnitt nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG). Ein unmittelbarer Baubeginn nach der Baufeldfreimachung (wenn Ende Februar) ist sicherzustellen, um eine erneute bzw. spätere Besiedelung insbesondere durch Offenland-Bodenbrüter zu vermeiden.

Kann aus vorhabenbedingten Gründen ein Baubeginn ab Ende Februar nicht gewährleistet werden, sind folgende Maßnahmen je nach Ausgangsbiotop ab 01.03. bis 30.09. erforderlich:

Offenlandflächen (Acker): Auf den zu vergrämenden Flächen werden sog. Flatterbänder (rot-weißes Kunststoff-/Absperrband) aufgestellt. Diese sind vor Beginn der Brutzeit mit einer Mindestlänge von 1 Meter an mindestens 1,5 m hohen Stangen oder Pfählen so anzubringen, dass sie sich frei bewegen können. Stangen oder Pfähle sind in einem Abstand von max. 10 m zueinander auf der betreffenden Fläche zu positionieren.

Gehölzflächen: Ab Ende Februar wird der Aufwuchs regelmäßig durch die ÖBB kontrolliert und ggf. ein Rückschnitt der Rodungsfläche in Zusammenarbeit mit dem Bauhof Dombühl bis zum Baubeginn durchgeführt, um die Rodungsfläche unattraktiv zu belassen und eine Vogelbrut zu verhindern.

Die Wirksamkeit der Vergrämungsmaßnahmen wird regelmäßig durch die ÖBB kontrolliert.

- **V4 Minimierung Vogelschlagrisiko**

Um das Vogelschlagrisiko für Brutvögel zu minimieren, soll auf große Verglasungen an den Gebäuden des Gewerbegebietes verzichtet werden bzw. müssen diese entsprechend optimiert werden, damit das Kollisionsrisiko verringert wird. Dazu eignen sich bei transparentem oder spiegelndem Glas am besten nichttransparente, anhand der österreichischen Norm ONR 191040 getesteten „hochwirksame“ Muster. Diese Muster sollten entweder vorsorglich beim Bau direkt integriert werden (z.B. durch Siebdruck, Ätzungen oder Sandstrahlung) oder auch nachträglich zum Beispiel als Folien aufgeklebt werden. Alle verglasten oder spiegelnden Flächen, die sich im Umfeld von 100 m zu Gehölzen oder naturnahen Flächen befinden, müssen mit entsprechenden Vogelschutzsicherungsmaßnahmen versehen werden. Bei Glasflächen zwischen den Hallen kann darauf verzichtet werden, da die Be- und Entladebereiche nur eine geringe Vogelattraktivität aufweisen (LAG VSW 2021).

Weitere Möglichkeiten sind zum Beispiel lichtdurchlässiges Glas, Fliegengitter oder individuell gestaltete Außenverkleidungen.

Fledermäuse

- **V5 Vermeidung von bauzeitlichen Störungen**

Um eine Störung von Fledermäusen zu vermeiden, werden Bautätigkeiten außerhalb der Winterruhe (15.03. – 31.10.) ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf eine nächtliche Baustellenbeleuchtung verzichtet. Fledermäuse sind nachtaktive Tiere, die in der Nacht auf Nahrungssuche gehen und vor allem die naheliegenden Bahnböschungen abfliegen.

- **V6 Artenschutzfreundliche Außenbeleuchtung**

Zur dauerhaften Außenbeleuchtung sind nur Lampen mit UV-armen Lichtspektren (z.B. LED, Natriumdampf, Niederdrucklampen) zugelassen. Laut einer aktuellen Veröffentlichung sind LED mit warmweißer Lichtfarbe (ca. 3000 K) am günstigsten (VOITH & HOIB 2019). Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Der Lichtkegel muss nach unten gerichtet werden. Die Beleuchtungen dürfen maximal 80° schräg zur Seite strahlen, d.h. bis max. 10° unter der Horizontalen, damit eine Abstrahlung in den oberen Halbraum und die Horizontale verhindert wird. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten. Bei der Installation von Leuchten sollte darauf geachtet werden, dass die Lampen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Beleuchtung der Außenanlagen sollten grundsätzlich auf die unter Sicherheitsaspekten unbedingt notwendige Flächen und Wege und die dort notwendige

Lichtintensität begrenzt werden. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Flächen sollte vermieden werden. Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes dürfen nicht direkt beleuchtet werden. Durch die Maßnahmen werden weniger Insekten, die die Nahrung der Fledermäuse darstellen, in das Gewerbegebiet gelockt. Außerdem werden die Störwirkungen auf Fledermäuse durch Beleuchtung auf ein verträgliches Maß reduziert. Weitere Informationen können dem aktuellen Leitfaden vom Bundesamt für Naturschutz zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen entnommen werden (BFN 2019).

- **V7 Eingrünung des Gewerbegebietes**

Zur Verringerung von betriebsbedingten Störwirkungen durch die Beleuchtung des Gewerbegebietes auf Lebensräume und Flugrouten der Fledermäuse erfolgt die Pflanzung einer dichten, durchgängigen und mindestens dreireihigen Hecke mit Einzelbäumen aus einheimischen Gehölzen rund um das Gewerbegebiet. Vor allem entlang der hochwertigen Fledermausflugrouten entlang der aktiven und stillgelegten Bahnlinie westlich und nördlich des Gewerbegebietes sollte die Hecke möglichst breit und dicht angelegt werden. Die Vorgaben gelten nicht für die Fläche zwischen den Teilflächen des Gewerbegebietes, die für einen späteren Bahnschluss vorgesehen ist.

Generelle Maßnahmen:

- **V8 Aufstellen von Schutzzäunen**

Zum Schutz der Reptilienschutzzäune, wichtiger Tierlebensräume (Reptilien, Vögel, Laubfrösche) sowie hochwertiger Biotopstrukturen vor bauzeitlichem Befahren bzw. Ablagerungen werden an mehreren Orten Schutzzäune, z.B. handelsübliche Bauzäune, aufgestellt. Gehölze, die vorhabenbedingt nicht entfernt werden müssen, sich aber nahe am Baufeld befinden, müssen mit einem Schutzzaun gesichert werden. Der Verlauf der notwendigen Schutzzäune ist in Abbildung 5 dargestellt. Es werden insgesamt auf einer Länge von ca. 1.040 m Schutzzäune benötigt.

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“



Abbildung 5: Verlauf bauzeitlich notwendiger Reptilienschutz- und Schutzzäune

- **V9 Ökologische Baubegleitung (abgekürzt ÖBB)**

Die Ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, die genehmigungskonforme Umsetzung der Maßnahmen (Ausgleichs, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) zu überwachen. Sie begleitet die Baufeldfreimachung auf den Offenlandstandorten, das rechtzeitige Aufstellen von Bau- und Reptilienzäunen, die Einhaltung der Bauzeitbeschränkungen, das Aufhängen der Vogelnistkästen sowie die ökologisch korrekte und funktionale Umsetzung der vorgezogenen faunistischen Maßnahmen. Die ÖBB überprüft vor jedem Baubeginn die jeweilige Eingriffsfläche. Mit dem Bau bzw. der Baufeldfreimachung darf erst nach erfolgter Freigabe durch die ÖBB begonnen werden. Ab Ende Februar wird der Aufwuchs regelmäßig durch die ÖBB kontrolliert und ggf. ein Rückschnitt der Rodungsfläche in Zusammenarbeit mit dem Bauhof Dombühl bis zum Baubeginn durchgeführt, um die Rodungsfläche unattraktiv zu belassen und eine Vogelbrut zu verhindern. Die Funktionalität der Schutzzäune wird durch die Ökologische Baubegleitung regelmäßig überprüft. Beschädigte oder undichte Stellen werden umgehend behoben. Die ÖBB führt regelmäßige Kontrollen der Baustellen durch, um ggf. eingewanderte Tiere zu bergen und an ungestörten Stellen außerhalb der Baustelle wieder auszusetzen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen werden vorgezogen durchgeführt, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Lebensräume zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorkehrungen.

Bis auf die Maßnahme A2_{CEF} „Gehölzpflanzung für Heckenbrüter“ und A4_{CEF} „Habitatoptimierung für Höhlenbrüter“ wurden die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen bereits im Zuge des bestehenden Bebauungsplans Dombühl- Süd I und II umgesetzt. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans Dombühl-Süd die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Dombühl-Süd I und II umfasst und die bereits umgesetzten Maßnahmen weiterhin ihre zugewiesene Funktion erfüllen müssen, werden die nachfolgenden Maßnahmen im Zuge des Bebauungsplans Gewerbegebiet Dombühl-Süd weitergeführt und hier nochmals beschrieben, um den gesamten Eingriffs- und Ausgleichsumfang abzubilden und die weiterbestehenden Ausgleichsverpflichtungen zu sichern.

Amphibien

- **A1_{CEF} Ersatzhabitat für den Laubfrosch**

Um den Verlust des potenziell als Sommer- und Winterlebensraum genutzten Feldgehölzes am östlichen Rand des Geltungsbereiches auszugleichen, muss ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Vorgesehen ist dafür eine 1.000 m² große Gehölzpflanzung auf Teilflächen der Flurstücke 539 und 538 der Gemarkung Kloster Sulz. Die Gehölze müssen aus heimischen Strauch- und ggf. Baumarten bestehen. Im südlichen, feuchten Bereich muss es sich um feuchtigkeitsverträgliche Arten (z.B. Weiden) handeln. Die Gehölze müssen rechtzeitig vor Baubeginn gepflanzt werden, sodass sie als funktionsfähiges Habitat zur Verfügung stehen. Die Gehölze müssen alle 10-15 Jahre zurückgeschnitten werden (max. 1/3 des Bestandes auf einmal).

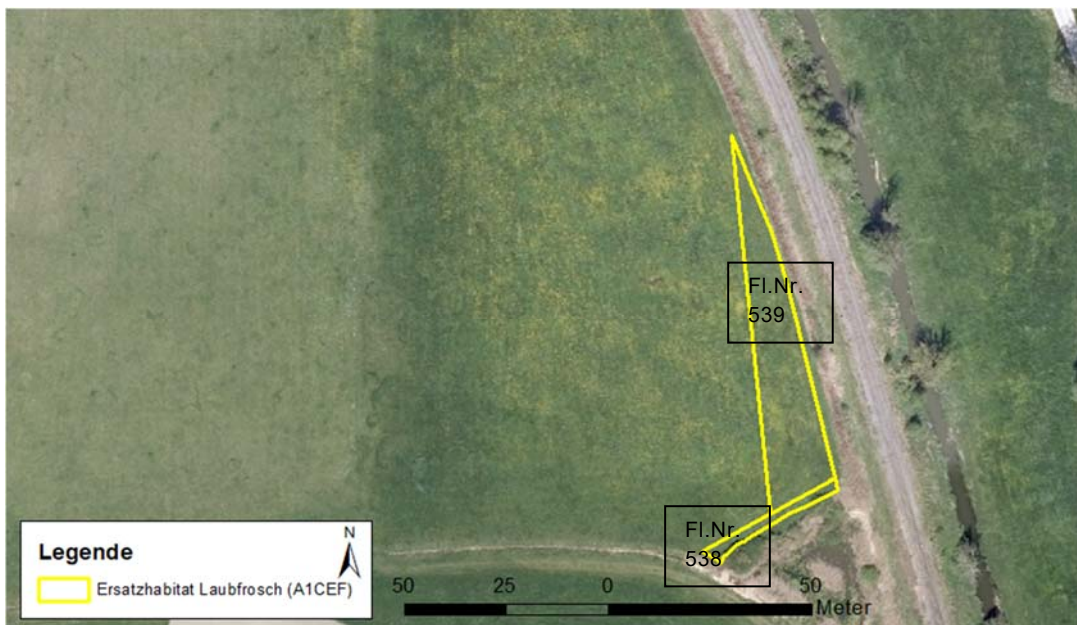


Abbildung 6: Lage des neu anzulegenden Laubfroschhabitats östlich des geplanten Gewerbegebietes.

Vögel

- **A2_{CEF} Gehölzpflanzung für Heckenbrüter**

Um beeinträchtigte Bruthabitate von gehölzbrütenden Vogelarten, insbesondere Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer und Klappergrasmücke, auszugleichen, muss ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden. Dafür vorgesehen ist der südliche Teilbereich des Flurstücks 454/1 der Gemeinde und Gemarkung Dombühl (ca. 800 m²). Dort muss eine 5 m breite und 100 m lange Hecke mit einem Reihenabstand von 1 m gepflanzt werden.

Auf der Südseite muss vorgelagert ein 3 m breiter Saum durch ein entsprechendes Mahdregime entwickelt werden (Endpunkte mit Pfosten markieren). Die Hecke muss aus heimischen Sträuchern mit einem Anteil an Dornensträuchern von mind. 60 % (z.B. Schlehe, Weißdorn, Hundsrose) bestehen. Die Hecke muss rechtzeitig vor Baubeginn gepflanzt werden, sodass sie als funktionsfähiges Bruthabitat zur Verfügung steht. Die Hecke muss alle 10-15 Jahre zurückgeschnitten werden (max. 1/3 des Bestandes auf einmal). Der Gras- und Krautsaum muss alle 2-3 Jahre im Herbst gemäht sowie das Mähgut abtransportiert werden.

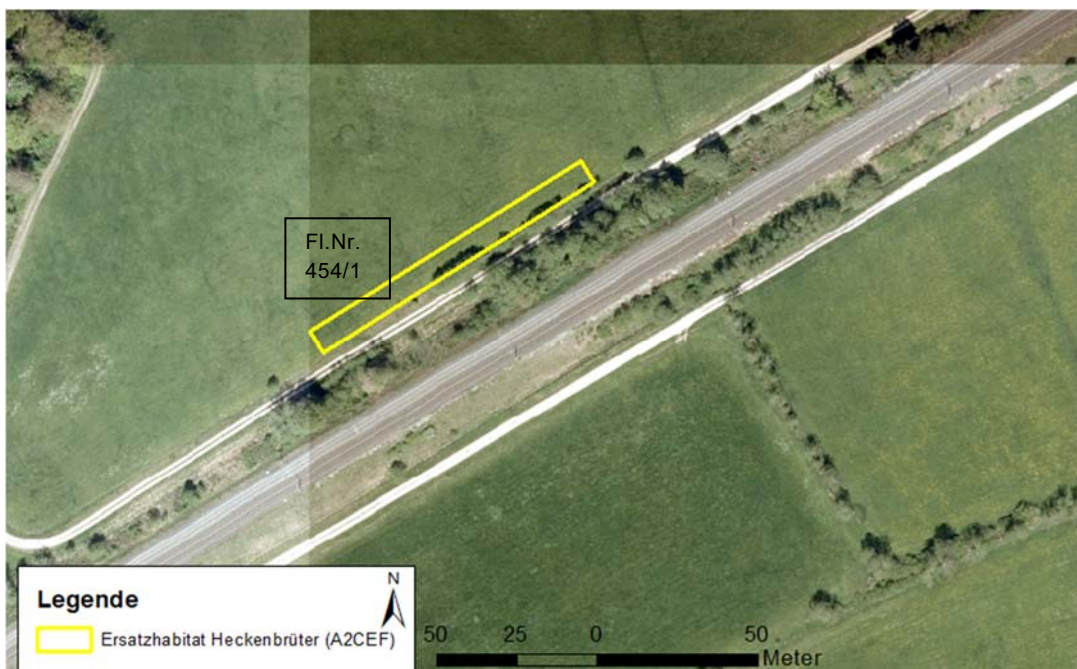


Abbildung 7: Lage der neu zu pflanzenden Hecke für Brutvögel südwestlich von Dombühl.

- **A3_{CEF} Blühfläche für Offenlandbrüter**

Um den Verlust des Bruthabitats für die betroffenen Brutpaare (BP) der Feldlerche (11 BP), Schafstelze (2 BP) und Rebhuhn (1 BP) auszugleichen, muss ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden. Dafür vorgesehen sind zwei Teilflächen. Es handelt sich um insgesamt ca. 6 ha große Teilbereiche der Flurstücke 185 (Gemeinde Dombühl, Gemarkung Kloster Sulz) und 968 der Gemeinde und Gemarkung Dombühl (aktuell Ackerfläche), auf dem eine Blühfläche angelegt wird. Die spezifischen Habitatansprüche der Feldlerche und der räumliche Zusammenhang sind dabei berücksichtigt. Es muss eine lückige Ansaat der Fläche mit standortspezifischer Saatmischung

aus niedrigwachsenden Arten regionaler Herkunft und mit Erhalt von Rohbodenstellen erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung (chemisch, mechanisch, thermisch) wird verzichtet. Es dürfen keine Bewirtschaftungsgänge (inkl. Befahren der Fläche) oder Pflege vom 15.3. bis 01.07. eines Jahres erfolgen. Auf 2 ha der vorgesehenen Fläche (Randlage) gilt bzgl. des Rebhuhns ein verlängerter Zeitraum vom 15.3. bis 15.08., in dem keine Bewirtschaftungsgänge erlaubt sind. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss zu Beginn der Baufeldfreimachung funktionsfähig zur Verfügung stehen. Wenn kein Flächenwechsel stattfindet, dann muss die Fläche spätestens alle 3 Jahre (außerhalb der Brutzeit) umgebrochen werden mit anschließender Selbstbegrünung bzw. falls erforderlich neuer Ansaat, so dass wieder eine lückige Blühfläche/Ackerbrache zur Brutzeit zur Verfügung steht. Die für die vorgezogene Maßnahme vorgesehenen Flurstücke befinden sich alle innerhalb eines Radius von 2 km um die nachgewiesenen Brutplätze, so dass ein räumlicher Zusammenhang besteht (LfU Arbeitshilfe Feldlerche (2020)).



Abbildung 8: Lage der neu anzulegenden Blühfläche der Teilfläche A3 CEF für Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze südlich von Dombühl

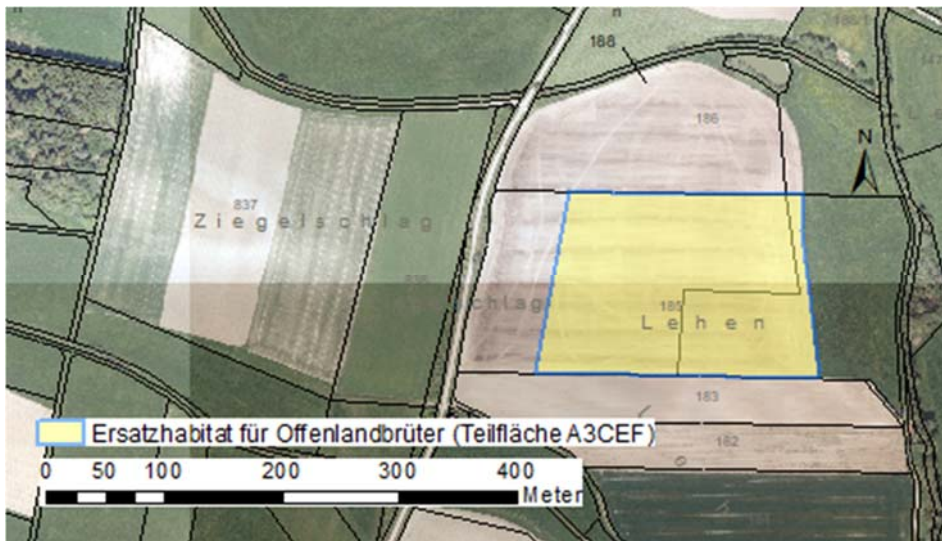


Abbildung 9: Lage der neu anzulegenden Blühfläche der Teilfläche A3 CEF für Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze nördlich von Dombühl.

- **A4_{CEF} Habitatoptimierung für Höhlenbrüter**

Um insbesondere bauzeitliche Beeinträchtigungen zu umgehen und höhlenbrütende Vogelarten durch die Schaffung von mehr Nistmöglichkeiten insgesamt zu unterstützen, sollen vier Nistkästen angebracht werden. Geeignet sind beispielsweise die Modelle R-32, H-35 (Haus- u. Feldsperling) sowie STH (Stare) der Firma Hasselfeldt. Die Aufhängung der Kästen muss rechtzeitig vor Baubeginn und vor der Brutsaison (spätestens Anfang März) an geeigneten Bäumen sowie im räumlichen Zusammenhang, zwischen ca. 100 m und maximal 350 m Entfernung zum Geltungsbereich des Gewerbegebietes, stattfinden. Geeignete Gehölze liegen zum Beispiel westlich oder nordöstlich des geplanten Gewerbegebietes. Durch die Abstände werden einerseits vorhabenbedingte Störungen gemieden, andererseits sind die Standorte der Kästen nahe genug an den bestehenden Brutrevieren. Die genaue Lage der Nistkästen muss von einem Experten (ökologische Baubegleitung) bestimmt werden. Die Kästen müssen mindestens während der gesamten Bauzeit (bis Ende der Brutsaison) angebracht bleiben. Langfristige Erhaltung und Pflege sind zu empfehlen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich ist auf Grund der allgemeinen Verbreitung der Arten sowie wegen der Lebensraumausstattung ein Vorkommen der in Anhang IV b) der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nicht zu erwarten (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

Betroffenheit der Arten

Es ergibt sich bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kein Verbotstatbestand.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG folgende Verbote:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch Eingriff oder das Vorhabens das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG). Ein Verbot liegt ebenfalls nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere ohne Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Vorhabenbereich ist auf Grund der allgemeinen Verbreitung der Arten mit Ausnahme des Bibers und der Haselmaus kein Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten zu erwarten (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

Der Biber kommt an einem Entwässerungsgraben, der in den Rödenweiler Mühlbach mündet, sowie an den alten Klärteichen ganz im Westen des Untersuchungsgebietes vor. Es wurden frische Fraßspuren, Einstiegstellen und ein Biberdamm im Zuge der Kartierungen aufgenommen. Ein Bau wurde nicht gefunden.

Die Kartierungen haben ergeben, dass keine Haselmäuse im Eingriffsbereich leben (siehe Kartierbericht Anhang 3). Daher sind Beeinträchtigungen der Haselmaus ausgeschlossen.

Betroffenheit der Arten

Da nicht in die Biberlebensräume eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung des Bibers ausgeschlossen werden. Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.2 Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

In den Kartierjahren 2020 (BAADER KONZEPT GMBH 2022) und 2021 (BAADER KONZEPT GMBH 2022a) wurde von insgesamt zwölf Arten ein sicherer Nachweis im und/oder nahe des Untersuchungsraumes erbracht. Potenziell kann allerdings noch eine weitere Art (Bechsteinfledermaus) vorkommen.

Da eine Differenzierung der Bartfledermäuse in ihre Arten bei Rufaufnahmen sehr schwierig ist, werden diese zusammenfassend betrachtet. Da aber die Große Bartfledermaus laut Bayerischem Landesamt für Umwelt nicht im Landkreis Ansbach vorkommt, wird angenommen, dass es sich bei den Rufaufnahmen um die Kleine Bartfledermaus handelt. Das Vorkommen der Weißrandfledermaus wird auch ausgeschlossen, da sie ebenfalls nicht im Landkreis Ansbach nachgewiesen ist. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Von den sicher und potenziell nachgewiesenen Arten stehen sieben Arten auf der Roten Liste Bayerns. Zu nennen ist vor allem die vom Aussterben bedrohte Nymphenfledermaus (nachgewiesen) sowie die stark gefährdeten Arten Zweifarbfledermaus (nachgewiesen) und Kleinabendsegler (nachgewiesen). Diese genannten Arten wurden einmalig oder sehr vereinzelt nachgewiesen. Drei der Arten gelten als gefährdet und eine Art wird in der Vorwarnliste geführt.

Von den insgesamt 13 Fledermausarten weisen fünf Fledermausarten einen starken Bezug zu Siedlungen auf. Diese Arten haben ihre Quartiere überwiegend z.B. in Häuserspalten, Rollladenkästen und Hausverkleidungen.

Bei den anderen acht Arten handelt es sich um Fledermausarten, die als Quartiere hauptsächlich Höhlen und Spalten in Bäumen nutzen.

Im Eingriffsbereich wurde auch nach potenziellen Quartieren an bzw. in Bäumen gesucht. Hierzu erfolgte eine Begehung, bei der im gesamten Untersuchungsraum die Bäume auf Risse, Spalten und Höhlen abgesucht wurden.

Anhand der Anzahl der Funde und der örtlichen Gegebenheiten kann vor allem der Bereich entlang der aktiven Bahnstrecke als wichtiger Flugkorridor angenommen werden. Hier wurden die meisten Fledermausfunde erbracht und hier stellen die Gehölze wichtige Leitlinienstrukturen dar. Die stillgelegte Bahnstrecke im Norden der Fläche und das Gehölz im Osten sind aufgrund ihrer Leitlinienstrukturen zusätzliche Flugkorridore, denen aber eine geringere Bedeutung zukommt. Die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen nur eine geringe Wertigkeit als Habitatfläche für Fledermäuse auf, da Beutetiere hier selten sind.

Die kartografische Darstellung der Fundorte und Flugkorridore der in den Kartierjahren 2020 (BAADER KONZEPT GMBH 2022) und 2021 (BAADER KONZEPT GMBH 2022a) nachgewiesenen Arten enthält Anhang 2. In Anhang 3 sind die speziell für das Gewerbegebiet erfolgten Kartierungen (2021) dargestellt.

Betroffenheit der Arten

Im Bebauungsplangebiet sind keine Gebäude vorhanden. Daher können anlagenbedingte Beeinträchtigungen von siedlungsbezogenen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus) ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich im Süden und entlang des Weges, der zentral durch den Geltungsbereich verläuft, Bäume. Diese werden im Rahmen des Vorhabens gerodet, stellen aber keine potenziellen Quartierbäume für die Fledermausarten der Gehölze und Wälder (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) dar. Daher können auch anlagenbedingte Beeinträchtigungen bei diesen Arten ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich kann allerdings für alle Fledermausarten als potenzielles Jagdhabitat dienen (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1). Das Vorhaben kann daher anlage-, bau- und betriebsbedingt zu Veränderungen und Störungen von potenziellen Jagdhabitaten und Flugrouten führen.

In den folgenden Artblättern sind die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten aus den Kartierungen in den Jahren 2020 (BAADER KONZEPT GMBH 2022) und 2021 (BAADER KONZEPT GMBH 2022a) aufgeführt.

Einige Individuen konnten nicht auf Artniveau bestimmt werden, sodass bei der festgestellten Fledermausgattung (*Myotis*) und den Fledermausgruppen (Mkm, Nyctaloid, Nycmi, Pipistrelloid, Phoch, Pmid/Ptief) abgeschätzt wurde, welche weiteren Arten potenziell vorkommen und nicht ausgeschlossen werden können. Dies betrifft nur die Bechsteinfledermaus, die nicht sicher im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde. Arten, die nicht in Bayern (Alpenfledermaus und Teichfledermaus) oder im Landkreis Ansbach (Große Bartfledermaus, Weißrandfledermaus) vorkommen, bleiben unberücksichtigt.

Fledermäuse mit Siedlungsbezug (Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)) Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status:	Deutschland: 3: Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus D: Zweifarbfledermaus, - : Großes Mausohr, Zwergfledermaus Bayern: 2 : Zweifarbfledermaus, 3 : Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus - : Großes Mausohr, Zwergfledermaus
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Alle Arten wurden 2020 und/oder 2021 sicher im oder Nahe des Untersuchungsgebiet/s nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:	
Großes Mausohr, Zwergfledermaus	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Zweifarbflledermaus	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
Als Sommerquartiere und Wochenstuben wählen diese Fledermausarten überwiegend Quartiere in z.B. Häuserspalten, Rollläden und Hausverkleidungen. Ihre Jagdgebiete sind in den Ortschaften, z.B. an Straßenlaternen, aber auch in der freien Landschaft entlang von geeigneten Strukturen wie die Gehölze und Fließgewässer. Als Winterquartiere nutzen die Fledermäuse unterirdische Quartiere wie Keller, aber auch Fels- und Gebäudespalten.	
Die Gehölze entlang der bestehen und stillgelegten Bahnstrecke sowie die Gehölzgruppe im Osten stellen potentielle Jagdhabitats und/oder Leitstrukturen dieser Fledermausarten dar.	
Lokale Population:	
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Zwergfledermaus wird aufgrund der zahlreichen Nachweise im Zuge der Kartierungen mit „gut“ bewertet. Der Erhaltungszustand der sicher nachgewiesenen Arten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus wird aufgrund der wenigen Nachweise mit „mittel bis schlecht“ bewertet.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	

<p>Fledermäuse mit Siedlungsbezug (Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>))</p> <p>Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten</p>	
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der nachgewiesenen Arten Breitflügelfledermaus, des Großen Mausohrs, der Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von siedlungsbezogenen Fledermausarten werden nicht beeinträchtigt, da sich keine Gebäude im Eingriffsbereich befinden. Die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Finden Bautätigkeiten außerhalb der Winterruhe (ca. Mitte März bis Ende Oktober) in der Nähe von bevorzugten Nahrungsräumen (inkl. Leitstrukturen) (z. B. entlang der bestehenden und stillgelegten Bahnstrecke) statt, können die Fledermäuse während der Nahrungssuche gestört werden. Bauzeitliche Störwirkungen können durch das Unterlassen von Nachtbaustellen während der aktiven Zeit der Fledermäuse vermieden werden.</p> <p>Zur Vermeidung von betriebsbedingten Störwirkungen durch eine übermäßige Beleuchtung des Gewerbegebietes sollen bestimmte Vorgaben eingehalten werden. Ziel ist es, die Beleuchtung von Flächen außerhalb der bebauten Flächen möglichst gering zu halten, um dunkle Korridore für Fledermäuse zu erhalten und die Fledermäuse keinem direkten Licht auszusetzen. Die Fledermäuse benötigen diese Korridore, um ungestört zwischen ihren Ruhe- und Nahrungsstätten pendeln zu können. Eine dichte Eingrünung des Gewerbegebietes reduziert die Beeinträchtigungen von Fledermaushabitaten in der freien Landschaft (VOIGT ET. AL. 2018).</p> <p>Durch das Vorhaben werden fast ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen, die aufgrund der geringen Anzahl an Beutetieren und der Strukturarmut nur eine geringe Wertigkeit als Nahrungsraum und Querungsbereich aufweisen. Die bestehenden Gehölzstrukturen (Baumreihe zwischen den Ackerflächen; kleineres, flächiges Gehölz im Osten), welche vorhabenbedingt (teilweise) entfernt werden, weisen ebenfalls gemäß den Kartierungen nur eine geringe Bedeutung als Leitstruktur auf. Die neuen Gehölzpflanzungen rund um das Gewerbegebiet stellen eine Verbesserung der Leitstrukturen zwischen den Ackerflächen für gegenüber Lichtemissionen toleranteren Fledermausarten dar.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Habitateignung für passiv akustisch ortende Fledermausarten (z.B. Großes Mausohr) ergibt sich in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung und von der Entfernung vom Straßenrand (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2023). Eine Abnahme der Habitateignung durch Lärm wird bei fließendem Verkehr bis zu einer durchschnittlichen nächtli-</p>	

<p>Fledermäuse mit Siedlungsbezug (Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>))</p> <p>Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten</p>	
<p>chen Verkehrsstärke von ≤ 10.000 nicht erwartet. Die durchschnittliche nächtliche Verkehrsstärke liegt mit ca. 500 Kfz (22 – 6 Uhr) (BIT Ingenieure 2024) weit unterhalb dieses Wertes, so dass nahe am Gewerbegebiet jagende Fledermäuse nicht erheblich beeinträchtigt werden, zumal es sich beim Gewerbegebiet auch nicht um kontinuierlich, stark befahrene Straße handelt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Nachtbaustellen von 15.03. bis 31.10. - Fledermausfreundliche Beleuchtung - Eingrünung des Gewerbegebietes <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</p> <p>Eine Tötung von Fledermäusen mit Siedlungsbezug kann aufgrund der nicht vorhandenen Quartiermöglichkeiten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.</p> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen (z.B. Kollisionen mit Lieferverkehr im Gewerbegebiet) treten ebenfalls nicht auf, da es sich bei den neuen Zuwegungen nicht um viel befahrene Hauptverkehrsstraßen handelt, die vor allem in den Abend-, Früh- und Nachtstunden während der Jagdzeit der Fledermäuse weniger genutzt werden. Zudem sind die Fahrzeuggeschwindigkeiten innerhalb des Gebiets so gering (Fahrgeschwindigkeiten von $\leq 50 - 60$ km/h), dass das Kollisionsrisiko in den meisten Situationen entweder deutlich reduziert bzw. gering ist, so dass das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht wird (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2023).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erforderlich</p>	

<p>Fledermäuse der Gehölze und Wälder (Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcaethoe</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>))</p> <p>Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten</p>	
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status: Deutschland: 1: Nymphenfledermaus, 2: Bechsteinfledermaus, V: Großer Abendsegler, D: Kleinabendsegler,</p>	

<p>Fledermäuse der Gehölze und Wälder (Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcaho</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>))</p>	
<p>Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten</p>	
<p>Bayern:</p>	<p>:- Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus 1: Nymphenfledermaus 2: Kleinabendsegler, 3: Bechsteinfledermaus, V: Mückenfledermaus, -: Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus</p>
<p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p>Alle Arten, ausgenommen der Bechsteinfledermaus, wurden 2020 und/oder 2021 sicher im oder Nahe des Untersuchungsgebiet/s nachgewiesen. Von der Bechsteinfledermaus gibt es keinen sicheren Nachweis.</p>	
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:</p>	
<p>Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>Nymphenfledermaus: keine Angabe</p>	
<p>Als Sommerquartiere und Wochenstuben wählen diese Fledermausarten u.a. Spalten und Höhlen in Bäumen. Potenzielle Quartierbäume befinden sich außerhalb, aber im Nahbereich des Baufeldes. Die Gehölze entlang der bestehen und stillgelegten Bahnstrecke sowie die Gehölzgruppe im Osten stellen potentielle Jagdhabitats und/oder Leitstrukturen dieser Fledermausarten dar.</p>	
<p>Lokale Population:</p>	
<p>Aufgrund der wenigen Nachweise der sicher bestimmten Arten während der Kartierungen sowie den zum Teil ungünstigen, kontinentalen Erhaltungszuständen wird der Erhaltungszustand aller Populationen (Bechsteinfledermaus unberücksichtigt) mit „mittel bis schlecht“ bewertet.</p>	
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p>	
<p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	

<p>Fledermäuse der Gehölze und Wälder (Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcathoe</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>))</p> <p>Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten</p> <p>Durch die Baufeldfreimachung für das Baugebiet gehen keine potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren, da keine potenziellen Quartierbäume gerodet werden. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Schadungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Finden Bautätigkeiten außerhalb der Winterruhe (ca. Mitte März bis Ende Oktober) in der Nähe von Fledermaus-Quartieren (Quartierbäume) und/oder Jagdhabitaten (inkl. Leitstrukturen) (z. B. entlang der bestehenden und stillgelegten Bahnstrecke) statt, können die Fledermäuse während der nächtlichen Jagd sowie in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsquartieren gestört werden. Bauzeitliche Störwirkungen während der Jagd können durch das Unterlassen von Nachtbaustellen vermieden werden.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich in einem Feldgehölz ein pot. Fledermausquartier, rund um den Geltungsbereich liegen noch drei weitere pot. Quartierbäume. Bei allen pot. Quartierbäumen handelt es sich um Bäume auf der Böschung der aktiven Eisenbahnlinie oder um straßennahe Bäume. Alle pot. Quartiere weisen daher eine Vorbelastung durch menschliche Aktivität auf, sodass bauzeitliche Beeinträchtigungen unwahrscheinlich sind. Betriebsbedingte, negative Auswirkungen sind ebenfalls nicht wahrscheinlich, da die pot. Quartierbäume durch die neu angelegten Grünflächen und Eingrünungsmaßnahmen vor betriebsbedingten Störungen geschützt werden.</p> <p>Zur Vermeidung von betriebsbedingten Störwirkungen durch eine übermäßige Beleuchtung der Baugebiete sollen bestimmte Vorgaben eingehalten werden. Ziel ist es, die Beleuchtung von Flächen außerhalb der bebauten Flächen möglichst gering zu halten, um dunkle Korridore für Fledermäuse zu erhalten und die Fledermäuse keinem direkten Licht auszusetzen. Die Fledermäuse benötigen diese Korridore, um ungestört zwischen ihren Ruhe- und Nahrungsstätten pendeln zu können. Eine dichte Eingrünung des Gewerbegebietes reduziert zudem die Beeinträchtigungen von Fledermaushabitaten in der freien Landschaft (VOIGT ET. AL. 2018).</p> <p>Durch das Vorhaben werden fast ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen, die aufgrund der geringen Anzahl an Beutetieren und der Strukturarmut nur eine geringe Wertigkeit als Nahrungsraum und Querungsbereich aufweisen. Die bestehenden Gehölzstrukturen (Baumreihe zwischen den Ackerflächen; kleineres, flächiges Gehölz im Osten), welche vorhabenbedingt (teilweise) entfernt werden, weisen ebenfalls gemäß den Kartierungen nur eine geringe Bedeutung als Leitstruktur auf. Die neuen Gehölzpflanzungen rund um das Gewerbegebiet stellen eine Verbesserung der Leitstrukturen zwischen den Ackerflächen für gegenüber Lichtemissionen toleranteren Fledermausarten dar.</p>
--

<p>Fledermäuse der Gehölze und Wälder (Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcaethoe</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>))</p>	
<p>Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten</p>	
<p>Die Beeinträchtigung der Habitatsignung für passiv akustisch ortende Fledermausarten (z.B. Bechsteinfledermaus) ergibt sich in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung und von der Entfernung vom Straßenrand (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2023). Eine Abnahme der Habitatsignung durch Lärm wird bei fließendem Verkehr bis zu einer nächtlichen DTV von ≤ 10.000 nicht erwartet. Die nächtlichen DTV liegen mit ca. 500 Kfz gesamt (22 – 6 Uhr) (BIT Ingenieure 2024) weit unterhalb dieses Wertes, so dass nahe am Gewerbegebiet jagende Fledermäuse nicht erheblich beeinträchtigt werden, zumal es sich beim Gewerbegebiet auch nicht um kontinuierlich, stark befahrene Straße handelt.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Nachtbaustellen von 15.03. bis 31.10. - Fledermausfreundliche Beleuchtung - Eingrünung des Gewerbegebietes <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</p>	
<p>Da keine potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartierbäume) gerodet werden, können Tötungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen (z.B. Kollisionen mit Lieferverkehr) treten ebenfalls nicht auf, da es sich bei den neuen Zuwegungen nicht um viel befahrene Hauptverkehrsstraßen handelt, die vor allem in den Abend-, Früh- und Nachtstunden während der Jagdzeit der Fledermäuse weniger genutzt werden. Zudem sind die Fahrzeuggeschwindigkeiten innerhalb des Gebiets so gering (Fahrgeschwindigkeiten von $\leq 50 - 60$ km/h), dass das Kollisionsrisiko in den meisten Situationen entweder deutlich reduziert bzw. gering ist, so dass das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht wird (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2023).</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p>	
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erforderlich</p>	

4.1.2.3 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Entlang des aktuellen und des ehemaligen Bahndammes sowie entlang der Ortsverbindungsstraße Binsenweiler – Kloster Sulz im Osten des Plangebietes wurden Zauneidechsen nachgewiesen (siehe Anhang 2). Weitere saP-relevante Reptilienarten wurden bei den Kartierungen nicht nachgewiesen.

Betroffenheit der Arten

Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status: Deutschland: V Bayern: 3	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Eiablagezeit ist normalerweise zwischen Ende Mai und Anfang Juli. Die Winterquartiere suchen Zauneidechsen im September/Oktober auf. Die Tiere erwachen wieder im März/April. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.</p>	
Lokale Population:	
<p>Es wurde eine bedeutende Population sowohl entlang des ehemaligen als auch des aktuellen Bahndammes (Hauptvorkommen) nachgewiesen. Weitere Nachweise gelangen im Bereich der neuen Kläranlage und an einem strukturreichen Graben im Osten des Plangebietes. Aufgrund der Vielzahl an Funden und vielen Jungtieren wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet.</p>	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Es erfolgen gemäß der aktuellen Planung keine direkten bauzeitlichen und anlagebedingten Eingriffe in Habitate von Zauneidechsen. Der nördlich am äußersten Rand entlang des Gewer-</p>	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<p>begebietes verlaufende Wanderweg (im Bebauungsplan als Fuß- und Radweg angegeben), welcher auf einer kurzen Strecke (nordwestlicher Geltungsbereich im Bereich der Einmündung der derzeit nicht genutzten Bahnstrecke in die aktive Bahnlinie) durch nachgewiesene Zauneidechsenhabitate verläuft, soll nicht angelegt bzw. befestigt werden. Der Weg wird nur mit einer Grünlandansaat begrünt, da es sich um eine ehemalige Ackerfläche handelt, und als Wander- und Trampelpfad ausgewiesen. Es handelt sich um einen lokalen Wanderweg, der nicht hoch frequentiert sein wird. Schädigungen von Zauneidechsen durch einzelne Fußgänger sind daher unwahrscheinlich. Um die an das Baufeld angrenzenden Habitatflächen entlang der Bahnstrecken vor einer bauzeitlichen Befahrung zu schützen, werden vor der Baufeldfreimachung Schutzzäune, z.B. Bauzäune und Reptilienschutzzäune aufgestellt. Um zukünftige anlagebedingte Beeinträchtigungen von Zauneidechsenlebensräumen zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, dass in den ausgewiesenen Zauneidechsen-Lebensräumen der bestehende Fuß-/Radweg/Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung nicht verändert oder neu angelegt wird. Die Zauneidechsenlebensräume sind in Abbildung 5 dargestellt.</p> <p>Die Grenzen der im Zuge des Gewerbegebietes bebauten Fläche verlaufen parallel zu den nachgewiesenen Reptilienhabitaten, so dass eine Zerschneidung von Habitatflächen ausgeschlossen werden kann.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">- Aufstellen von Schutzzäunen- Aufstellen von Reptilienschutzzäunen- Kein Aus- und Neubau des bestehenden/geplanten Rad- und Fußweges in nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräumen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Baubedingte und vorübergehende lärmbedingte und optische Störungen einzelner Individuen können nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt ist die Zauneidechse gegenüber optischen und akustischen Störeinträgen jedoch weniger empfindlich. Populationsrelevante bau-, betriebs- und anlagenbedingte Störungen sind durch den Bau und Betrieb des Gewerbegebietes sowie durch die punktuelle Nutzung einer kleinen Habitatfläche durch Fußgänger nicht wahrscheinlich.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
<p>Um bauzeitliche Tötungen von Eidechsen zu vermeiden, wird ein Reptilienzaun errichtet. Dadurch wird das Einwandern ins Baufeld verhindert und die Gefahr des Überfahrens soweit verringert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Art nicht gegeben ist. Betriebsbedingte Tötungen sind ebenfalls unwahrscheinlich, da die Eidechsen auf den befestigten, betriebsbedingt genutzten Flächen keine geeigneten Habitate mehr vorfinden.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen von Reptilienschutzzäunen - Aufstellen von Schutzzäunen - Kein Aus- und Neubau des bestehenden/geplanten Rad- und Fußweges in nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräumen 	
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3	Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erforderlich

4.1.2.4 Amphibien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Bebauungsplangebiet befinden sich weder Gewässer noch offene, vegetationsarme, trocken-warme Standorte, als Lebensraum für die im Landkreis gemäß bayerischer Artenschutzkartierung vorkommenden Amphibienarten (Gelbbauunke, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch und Kammmolch).

Das Vorkommen des Laubfrosches (*Hyla arborea*) kann nicht ausgeschlossen werden. Nachweise erfolgten an den alten Klärteichen, auf Feuchtgrünland im Süden und in einem Schilfbereich im Osten des Untersuchungsgebietes. Sowohl an den Klärteichen als auch bei den nachgewiesenen Individuen im Süden ist davon auszugehen, dass die Sommerlebensräume im angrenzenden Feuchtgrünland liegen. Bei den Nachweisen im Osten kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen des Laubfroschs aus östlicher Richtung ins Bebauungsplangebiet (Feldgehölz

im Osten des Geltungsbereiches) einwandern. Die blütenstaudenreichen Saumbiotope der Ackerflächen, das angrenzende Feldgehölz, das im nördlichen Bereich auf Stock gesetzt wurde sowie das angrenzende Grünland bieten gute Habitatqualitäten als Sommer- bzw. Winterlebensraum für die Art.

Betroffenheit der Arten

Laubfrosch

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status:	Deutschland: 3 Bayern: 2
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
<p>Der Laubfrosch ist eine Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Die tag- und nachtaktive Art besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand. Dornige Heckensträucher, insbesondere Brombeeren, sind wichtige Sommerlebensräume für den "Heckenfrosch". Als wärmeliebende Art kann der Laubfrosch bei Temperaturen um 10°C und hoher Feuchtigkeit zwar bereits ab Ende Februar das Winterquartier verlassen, ist aber meist erst im April/ Mai an seinen Laichgewässern anzutreffen. Ein Laubfrosch-Weibchen legt ca. 10-50 walnussgroße Laichballen mit durchschnittlich je ca. 40 Eiern, die oft in den sonnenexponierten Flachwasserzonen an Pflanzen angeheftet werden. Die Kaulquappen entwickeln sich innerhalb von ca. 40-90 Tagen und gehen spätestens im August an Land. Die adulten Laubfrösche verlassen nach dem Abbläuen meist die Gewässer und verbringen den Sommer bis über einen Kilometer entfernt in ihren Sommerquartieren. Zum Spätherbst hin suchen die Tiere frostfreie Verstecke wie Baumhöhlen, Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhaufen zur Überwinterung auf. Laubfrösche können Wanderungen von mehreren Kilometern zurücklegen. Als Grundlage für ihre Wanderungen sind Wanderkorridore wie Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben oder auch reich strukturiertes Grünland von essenzieller Bedeutung.</p>	
Lokale Population:	
Im Zuge der Kartierungen des Untersuchungsraums wurden mehrere Laubfrösche an den Ufern aller Klärweiher nachgewiesen. Weitere Funde liegen im Süden auf Feuchtflächen mit Mulden und im Osten in einem Röhrichtbereich. Alle Stillgewässer mit randlichen Nachweisen fungieren gleichzeitig als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es erfolgen keine direkten Eingriffe in nachgewiesene Laubfroschhabitate. Jedoch kann aufgrund der vorhandenen Biotopvernetzung (Wegsäume, Gräben) und ein im Geltungsbereich liegendes Feldgehölz das Vorkommen einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Das am östlichen Rand des Geltungsbereiches liegende Feldgehölz kann von den Amphibien als Sommerlebensraum und Winterquartier genutzt werden. Im Zuge der Baufeldfreimachung gehen ca. 1.000 m² dieses Gehölzes verloren. Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten soll im direkten Anschluss an die nachgewiesene Laubfroschpopulation östlich und außerhalb des Geltungsbereiches ein ca. 1.000 m² großes Ersatzhabitat angelegt werden. Durch die Platzierung des Ersatzlebensraumes außerhalb des Geltungsbereiches in direkter Nähe der östlich des Geltungsbereiches nachgewiesenen Laubfrosch-Population soll den Amphibien ein optimaler Lebensraum zur Verfügung gestellt werden, so dass im räumlichen Zusammenhang vorab ein Ersatzhabitat geschaffen wird und keine Einwanderung in den Bereich des Geltungsbereiches aufgrund fehlender Gehölzstrukturen im Umfeld der Laubfrosch-Population mehr erforderlich ist. Auch ein Überqueren der Zufahrtsstraße ist für die östlich des Geltungsbereich nachgewiesene Laubfroschpopulation durch die Anlage des Ersatzhabitates nicht mehr erforderlich, um geeignete Sommer- und Winterhabitate zu erreichen.

Hinweis: Es erfolgen gezielte Kartierungen des Feldgehölzes innerhalb des Geltungsbereiches, um dort ein Vorkommen der Laubfrösche sicher nachweisen oder ausschließen zu können. Zur Offenlage wird das Ergebnis der Kartierung in die Unterlage eingearbeitet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ersatzhabitat für den Laubfrosch

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, dass durch die Rodung eines Feldgehölzes bauzeitliche Störungen auftreten können. Um diese zu verhindern, wird eine Bauzeitenregelung als konfliktvermeidende Maßnahme festgelegt. Diese sieht vor, dass innerhalb der zum Schutz von Vögeln zulässigen Zeit der notwendige Gehölzrückschnitt erfolgen darf. Bodenarbeiten sind unzulässig. Die Flächen dürfen für den Rückschnitt nicht befahren werden. Die Bodenarbeiten (Rodung der Gehölze) darf nur während der aktiven Zeit der Frösche, zwischen April bis Oktober, erfolgen. Durch den Rückschnitt wird die Fläche für den Laubfrosch unattraktiv gestaltet, so dass dieser nach dem Aufwachen aus dem Winterschlaf in geeignetere Flächen abwandert. Zur Zeit der Rodung sind wahrscheinlich keine Individuen mehr im Eingriffsbereich. Vor der Rodungsfreigabe erfolgt eine Begehung der Fläche durch die Ökologische Baubegleitung. Ggf. verbliebene Tiere werden abgefangen und in das Ersatzhabitat verbracht.</p> <p>Aufgrund des Abstands des nachgewiesenen Lebensraumes zur Baustelle sind relevante Störungen in den weiteren Laubfroschvorkommen nicht gegeben.</p> <p>Wanderbeziehungen bestehen aufgrund der Biotopvernetzung und -strukturen nur zu der nachgewiesenen Laubfroschpopulation im Bereich des Ersatzhabitates östlich des Geltungsbereiches. Wanderbeziehungen zwischen den Klärweiher und dem verbleibenden Feldgehölz innerhalb des Geltungsbereiches sind unwahrscheinlich, da die Laubfrosche rund um die Klärweiher geeignete Sommer- und Winterlebensräume vorfinden. Zwischen den Klärteichen und dem Feldgehölz befinden sich zudem nur intensiv bewirtschaftete Flächen, weshalb für die Laubfrosche keine Notwendigkeit besteht, in das kleine Feldgehölz innerhalb des Geltungsbereiches zu wandern.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Bauzeitenregelung Laubfrösche - Ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</p> <p>Bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen wird das Tötungsrisiko durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Eine Fallenwirkung durch bauzeitliche oder dauerhafte, bauliche Einrichtungen ist unwahrscheinlich, da im Istzustand keine Wanderrouen über die Vorhabenfläche führen bzw. die Vorhabenfläche bis auf das Gehölz im Süden für den Laubfrosch keine Attraktivität als Lebensraum aufweist. Auch das Gewerbegebiet selbst wird durch den hohen Versiegelungsgrad keine Attraktivität für Laubfrösche aufweisen, so dass betriebs- und anlagebedingt nicht von einer Einwanderung und somit von einer Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen wird. Das Feldgehölze, welches am Rand des Geltungsbereiches erhalten bleibt, und als pot. Habitatfläche des Frosches gilt, wird durch einen Bauzaun geschützt. Bauzeitliche Tötungen sind daher unwahrscheinlich, da sich innerhalb des Baufeldes keine Flächen befinden, die für Laubfrösche attraktiv wären. Zusätzlich führt die ÖBB regelmäßige Kontrollen des Baufeldes durch.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Bauzeitenregelung Laubfrösche</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

4.1.2.5 Fische

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets von Fischen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden (siehe Anhang 1).

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.6 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegt der Untersuchungsraum in keinem Verbreitungsgebiet artenschutzrechtlich relevanter Libellenarten.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.7 Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt und der vorhandenen Habitatstruktur des Untersuchungsraums ist ein Vorkommen von relevanten Käferarten nicht zu erwarten. Geeignete Bäume für diese Art mit hohem Alter und mit großen Totholzanteilen kommen im Planungsgebiet nicht vor, so dass Beeinträchtigungen von Totholzkäfern ausgeschlossen werden können.

Betroffenheit der Arten

Es sind somit keine Käferarten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.8 Tagfalter

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Untersuchungsraum können aufgrund der bekannten Verbreitung die beiden Falterarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris (=Maculinea) nausithous*)

und Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) vorkommen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

Von den für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Falterarten konnte der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling mit zwei Exemplaren an den Uferbereichen des Rödenweiler Mühlbachs südlich der Klärteiche außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden. Nachweise und geeignete Lebensräume für beide Falterarten gibt es im Geltungsbereich nicht.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.9 Nachtfalter

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Untersuchungsraum kommen aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten und wegen des Mangels an geeigneten Lebensräumen keine Nachtfalter vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.10 Schnecken und Muscheln

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Untersuchungsraum kommen aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten und wegen des Mangels an geeigneten Lebensräumen keine Muscheln oder Schnecken vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).
- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) oder wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Methodische Hinweise

Im Untersuchungsraum wurde eine Revierkartierung gemäß Südbeck et. al. (2005) durchgeführt (vgl. V1 nach ALBRECHT et al. 2014). Für alle wertgebenden Brutvogelarten (vgl. aktuelle Vogelliste laut LfU) wurden die theoretischen Reviermittelpunkte bestimmt und in Anhang 2 kartographisch dargestellt. Die Fundorte der ubiquitären

Vogelarten („Allerweltsarten“) sowie aller Arten, die lediglich während des Durchzuges, Überfluges oder als Brutzeitfeststellungen und Nahrungsgäste erfasst wurden, werden graphisch nicht dargestellt.

Als avifaunistischer Untersuchungsraum wurde die gesamte Fläche des geplanten Gewerbegebietes untersucht. Aufgrund der südlich angrenzend aus avifaunistischer Sicht hochwertigen Offenlandflächen (z.T. Wiesenbrüterkulisse) wurde dort die Fläche mit einem Abstand zum Gewerbegebiet von mind. 350 m kartiert. Im Norden bilden die aktive Bahnlinie „Nürnberg – Stuttgart“ und im Osten der Gewässerverlauf der Sulzach die Grenze des Untersuchungsraumes. Im Westen begrenzen die alten Klärteiche mit anschließendem landwirtschaftlichem Weg den Untersuchungsraum.

Im Rahmen der Gemeindeverbindungsstraße fanden bereits im Jahr 2020 Vogelkartierungen in einem überwiegend identischen Untersuchungsraum statt (vgl. „Kartierbericht zur äußeren Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes „Dombühl-Süd“ BAADER KONZEPT 2022). Der Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durch den Bau des Gewerbegebietes werden deshalb die Kartierdaten sowohl aus 2020 als auch 2021 zugrunde gelegt. Dies ist aus Gründen der Planungssicherheit und einer artenschutzrechtlich-konformen Betrachtung erforderlich. In Tabelle 1 sind alle relevanten Vogeldaten aus beiden Kartierjahren dargestellt.

Die Daten, die im Rahmen der für das Gewerbegebietes zu erstellenden saP vorrangig zur Auswertung genutzt werden, sind in Tabelle 1 farbig markiert. Wurden Arten in beiden Jahren festgestellt, werden die betroffenen Kartierdaten mit höherem Status (vgl. „B/C“ anstatt „A“-Nachweis) oder höherer Anzahl an Brutrevieren zur Beurteilung im Rahmen der saP herangezogen. Die räumliche Lage der einzelnen Brutreviere bzw. Nachweise (z.B. Verortung direkt innerhalb der Vorhabensfläche) wird dabei für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ebenfalls berücksichtigt.

Brutreviere bzw. typische waldbewohnende Arten, die ausschließlich im Untersuchungsgebiet für den BA 2 der Gemeindeverbindungsstraße festgestellt wurden, sind in der nachfolgenden Tabelle nicht enthalten. Dies betrifft folgende „Allerweltsarten“: Buntspecht (Status A), Sommergoldhähnchen (B), Tannenmeise (B) und Wintergoldhähnchen (A). Außerdem wurde im Jahr 2020 ein weiteres Brutrevier des Neuntöters nordwestlich der aktuellen Bahnlinie festgestellt. Grünspecht und Mehlschwalben wurden 2020 ebenfalls außerhalb des für das Gewerbegebiet geltenden Untersuchungsraumes nachgewiesen.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2020/2021 insgesamt 77 Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 1). Hiervon brüten 44 Arten im Untersuchungsgebiet (Status B oder C). Bei den übrigen Arten handelt es sich um Durchzügler, Nahrungsgäste oder potenzielle Brutvögel, die zur Brutzeit festgestellt wurden, die jedoch

nicht als mögliche oder sichere Bruten gewertet werden konnten („Brutzeitfeststellungen“, Status A).

Von den kartierten Vogelarten sind 17 in der Roten Liste gefährdeter Arten in Deutschland (DDA, 2021) gelistet. Insgesamt zwölf Arten sind ebenfalls oder nur in der Roten Liste gefährdeter Arten in Bayern (LFU, 2016) genannt. Insgesamt 13 Arten sind auf der Vorwarnliste Deutschland und/oder Bayern gelistet.

Insgesamt zählen 20 der erfassten Vogelarten zu den wertgebenden Arten (saP-relevante Arten), die innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt wurden und die gemäß den Methodenstandards als wahrscheinlich oder sicher brütend gewertet werden (Status B/C) (siehe Anhang 2). Diese werden zumeist einzeln in den jeweiligen Artblättern behandelt, da sich erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben können. Bei sehr ähnlichen Lebensraumansprüchen bzw. (potenziellen) vorhabenbedingten Auswirkungen werden wertgebende Arten auch zusammen mit anderen Arten in den entsprechenden Gilden betrachtet, dort jedoch einzeln überprüft. Bei den übrigen 23 Arten, für die ein Brutverdacht oder Brutnachweis erbracht wurde, handelt es sich um sogenannte „Allerweltsarten“. Bei diesen Arten ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Diese Arten sind nicht kartographisch dargestellt und werden zusammengefasst in Gilden (gemäß ähnlichen Lebensraumansprüchen) berücksichtigt. Der Star wird zwar aktuell nicht in der Liste der saP-relevanten Arten geführt (LFU, 2021), jedoch zählt die Art laut aktualisierter Roter Liste Deutschlands (2021) zu den gefährdeten Arten und ist zudem gemäß ALBRECHT ET AL. (2014) besonders planungsrelevant. Deshalb wird dieser ebenfalls als wertgebend betrachtet und kartographisch dargestellt. Bei der Rostgans handelt es sich in Deutschland um ein Neozoon mit lokalen Brutvorkommen, die nicht zu den wertgebenden Arten zählt (vgl. LFU, 2021).

Weitere 22 wertgebende Arten wurden lediglich als Nahrungsgäste, im Überflug oder als Rastvögel während des Durchzuges nachgewiesen. Insbesondere im Hinblick auf die südlich des Vorhabengebietes liegende Wiesenbrüterkulisse sind die Beobachtungen von den Wiesenbrütern Großer Brachvogel (lediglich einmal im Überflug), Kiebitz und Wiesenpieper sowie Braunkehlchen, Bruchwasserläufer und Grünschenkel zu erwähnen. Bei den genannten Arten handelt es sich um vereinzelte Durchzügler, die im Rahmen der stattgefundenen Brutvogelkartierungen als kurzzeitige Gastvögel im Untersuchungsraum festgestellt wurden. Als kurzzeitige Rast- bzw. Nahrungsflächen wurden vor allem die alten Klärteiche im Westen, der Bereich um den südlich gelegenen Röhrichtbestand (innerhalb Wiesenbrüterkulisse) sowie die Feuchtwiese und Röhrichtbestand an der alten Bahnlinie im Osten genutzt. Diese Arten sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Während der Bauzeit kann die Eignung als Nahrungsfläche oder die Eignung für Durchzügler aufgrund von Störungen zwar eingeschränkt sein. Im Umfeld bestehen jedoch ausreichend Ausweichflächen und es handelt sich um wenige Individuen, sodass keine erheblichen Rückwirkungen auf

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

Brutplätze oder auf Populationsebene zu erwarten sind. Die Wirkungsempfindlichkeit dieser Vögel ist projektspezifisch so gering, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für wertgebende Vogelarten, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler eingestuft wurden, werden daher keine Artenblätter ausgefüllt.

Die Abfrage der ASK-Daten (LFU, 2022) für den Untersuchungsraum und der direkt angrenzenden Bereiche hat in den südlich des Gewerbegebietes und der Straße liegenden Grünlandflächen (vgl. Lage Wiesenbrüterkulisse) einige Nachweise von Wiesenbrütern aus den 1980er und 1990er Jahren ergeben. Darunter zum Beispiel Brutverdacht bzw. –nachweise von Großem Brachvogel (1986), Bekassine (1992), Grauammer (1998), Wiesenpieper (1992) und Kiebitz (1998). Braunkehlchen und Bruchwasserläufer wurden als kurzzeitige Gäste verzeichnet. Da die Nachweise jedoch älter als 20 Jahre sind, sind sie in Bezug auf den aktuellen Vogelbestand im Gebiet nicht aussagekräftig. Die Nachweise werden zwar als Hinweise gewertet, jedoch werden nur die aktuellen Daten der Kartierungen für die Auswertung berücksichtigt.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten aus den Jahren 2020 (Untersuchung im Rahmen der Gemeindeverbindungsstraße) und 2021 (Gewerbegebiet „Dombühl-Süd“)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz ¹⁾	VS-RL Anhang ²⁾	RL B ³⁾	RL D ⁴⁾	EHZ ⁵⁾	Status im UG ⁶⁾⁷⁾	Bemerkungen	Status im UG ⁶⁾⁷⁾
Amsel [*])	<i>Turdus merula</i>	b	-				B	2021: zwei Brutreviere (Zweitbruten) sowie weitere A u. NG	C
Bachstelze [*])	<i>Motacilla alba</i>	b	-				A/NG	2021: Einzelbeobachtungen bzw. NG im Bereich der Gewässer	A
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	s	-		3	g		2020: Horst südl. der Bahngleise	C
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	b	-	1	2	s	A/DZ	2021: Beobachtungen im April u. Mai während Heimzug	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	s	x			g	A/DZ	2021: einmalige Feststellung im April während Heimzug 2020: zwei Brutreviere und eine A-Feststellung bzw. während Heimzug	B

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz ¹⁾	VS-RL Anhang ²⁾	RL B ³⁾	RL D ⁴⁾	EHZ ⁵⁾	Status im UG ⁶⁾⁷⁾	Bemerkungen	Status im UG ⁶⁾⁷⁾
Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	b	-				C	2021: ein Nest u. Junge am nordöstlichen Weiher, mind. 2 Brutreviere an den westlichen Klärteichen sowie weitere A	C
Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	b	-				B	2021: ein Brutrevier sowie weitere A u. NG-Feststellungen (auch juv.), sowie evtl. Durchzügler	C
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	-	2	3	s		2020: Ausschließlich südl. der Bahnlinie, dort aber an mehreren Stellen in/an Gehölzen	B
Bruchwasserläufer**)	<i>Tringa glareola</i>	s	x		1	g		2020: Zwischenrast während der Zugzeit (Heimzug) am SE-lichen Klärweiher	DZ
Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	b	-				DZ/A	2021: wenige Feststellungen, v.a. während des Heimzuges	B
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	b	-	V		g	DZ	2021: zweimal Überflug	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	-	V		g	B	2021: fünf Brutreviere innerhalb UG 2020: Besonders häufig in den Begleitgehölzen der Bahnkörper des UGs (sechs BP im UG)	C
Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	b	-						NG
Elster*)	<i>Pica pica</i>	b	-				B	2021: zwei Brutreviere sowie weitere A, Überflug u. NG-Feststellungen	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	-	V	V	u	C	2021: ein Brutrevier im Bereich der Gleise bzw. Gehölze im Nordwesten des UG; nicht immer von Haussperling zu trennen, weitere Neststandorte im Siedlungsbereich außerhalb UG anzunehmen, weitere A u. NG; 2020: NG u. Reviere an mehreren Stellen im UG. Sichere u. wahrscheinliche Bruten (acht BP) alle in Bahndammnähe.	C

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz ¹⁾	VS-RL Anhang ²⁾	RL B ³⁾	RL D ⁴⁾	EHZ ⁵⁾	Status im UG ⁶⁾⁷⁾	Bemerkungen	Status im UG ⁶⁾⁷⁾
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	-	3	3	s	B	2021: häufiger Brutvogel im UG; 2020: Ein noch häufiger Brutvogel des UGs, insbesondere im südl. Teil auf den dortigen Wiesen u. Feldern	C
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	b	-	V	2	g	DZ	2021: einmal singend, während Hauptdurchzug; 2020: Ein Brutpaar im südl. UG (Standorte auf Feuchtwiese bzw. in Gewässernähe) sowie weitere A bzw. DZ	B
Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	-						B
Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	-						A
Gartengasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	b	-				DZ/A	2021: v.a. Heimzug, ggf. A-Nachweise	C
Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	b	-						A
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	-			g	B	2021: häufiger Brutvogel im UG; 2020: An mehreren Stellen an den Gehölzsäumen des UGs vorkommend	B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	b	-	V		u	DZ	2021: dreimal Überflug; 2020: Gastvogelart, die mindestens im (Spät-)Sommer die Nahrungsressourcen des UGs nutzt (nach Abzug aus Brutgebiet)	NG/DZ
Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	b	-						A
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	s	-	1	1	s	DZ	2021: einmalige Beobachtung (21.5.) von zwei (hoch) überfliegenden Individuen, Abzug ab Mitte Mai	
Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	b	-				A	2021: einmalige Feststellung aus dem Siedlungsbereich nördl. der Gleise	B
Grünschenkel ^{**)}	<i>Tringa nebularia</i>	b	-	n.b.	n.b.	n.b.	DZ	2021: aktuell kein Brutvogel in Bayern, nur Durchzug	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	s	-			g	NG	2021: einmalige Beobachtung	
Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	-				NG/DZ	2021: zur Nahrungssuche im UG, auch Durchzügler	C

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz ¹⁾	VS-RL Anhang ²⁾	RL B ³⁾	RL D ⁴⁾	EHZ ⁵⁾	Status im UG ⁶⁾⁷⁾	Bemerkungen	Status im UG ⁶⁾⁷⁾
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	-	V		u	A/NG	2021: nicht immer von Feldsperling zu trennen, Neststandorte im Siedlungsbereich außerhalb UG anzunehmen; 2020: ein Brutrevier an Klärteichen, weitere außerhalb UG (B u. C)	B
Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	b	-						B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	-	3		u	B	2021: ein Brutrevier innerhalb UG, ein Brutrevier randlich UG (nördl. der Gleise), weitere A bzw. DZ-Beobachtungen; 2020: Brutvogel an mehreren Stellen in geeigneten Habitatstrukturen des UGs	C
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	s	-	2	2	s	DZ	dreimal festgestellt im Überflug bzw. als Nahrungsgast (Mai-Juli), Abzug aus Brutgebieten ab Anfang Juni, erfolglose Paare auch früher	
Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	b	-						B
Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	b	-				B	2021: 3 Brutreviere sowie weitere A u. NG	C
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	-	V	3	g	B	2021: mind. 1 Brutverdacht, Wirtsvogelarten wie z.B. Sumpf- u. Teichrohrsänger im UG vorhanden; 2020: Südl. der Bahnlinie erfreulich häufig u. bei allen Begehungen während der Brutphase war er mindestens durch seinen Ruf immer wieder u. an vielen Stellen nachzuweisen	B
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	b	-			g	DZ	2021: einmalige Beobachtung während Hauptdurchzug; 2020: fünf Individuen zur Nahrungssuche	NG/DZ
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	b	-	1	3	u	DZ	2021: einmalige Beobachtung während Hauptdurchzug, sehr seltener Brutvogel in Bayern	

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz ¹⁾	VS-RL Anhang ²⁾	RL B ³⁾	RL D ⁴⁾	EHZ ⁵⁾	Status im UG ⁶⁾⁷⁾	Bemerkungen	Status im UG ⁶⁾⁷⁾
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b	-	3		u	NG	2021: zwei Beobachtungen Richtung Siedlungsbereich	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s	-			g	NG (B)	2021: ein besetztes Nest innerhalb des UG's wurde nicht festgestellt, jedoch ab Ende Mai regelmäßig kreisend u. auch rufend im Bereich des südl. gelegenen Grünlandes (Bereich Feuchtsenken) zu beobachten, evtl. Randbereich eines Revieres	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b	-	3	3	u	NG	2021: dreimal beobachtet	
Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-				B	2021: 2 Brutpaare (Zweit- oder Ersatzbrut) sowie weitere A	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b	x	V		g		2020: Ein Brutrevier im Südosten des UG	B
Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	b	-				A/DZ	2021: v.a. Beobachtungen im Überflug	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	-	V	V	u	NG	2021: regelmäßig auf Nahrungssuche beobachtet, v.a. im Bereich westlicher Klärteiche	NG
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	-	2	2	s		2020: Mehrere Beobachtungen u. mind. eine erfolgreiche Brut im NE des UGs	C
Reiherenten*)	<i>Aythya fuligula</i>	b	-				B & DZ	2021: 1 Brutpaar am nordöstlichen Weiher sowie übersommernde Vögel an den westlichen Klärteichen	C
Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	b	-				NG	2021: als Nahrungsgäste oder im Überflug beobachtet	B
Rohrhammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	b	-				B	2021: fünf Brutreviere sowie weitere A	B

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz ¹⁾	VS-RL Anhang ²⁾	RL B ³⁾	RL D ⁴⁾	EHZ ⁵⁾	Status im UG ⁶⁾⁷⁾	Bemerkungen	Status im UG ⁶⁾⁷⁾
Rostgans***)	<i>Tadorna ferruginea</i>	b	-	n.b.	n.b.	n.b.	A/NG	2021: an vier Terminen zwischen 1-4 Ind. gesichtet, kein Balzverhalten o.ä. beobachtet; 2020: Ein Brutpaar, welches sich nach einer zunächst sehr intensiven Dreierbalz an den Klärteichen etablieren konnte u. erfolgreich brütete. Nach Auskunft von Spaziergängern auch schon in den Vorjahren.	C
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	s	x	V		g	NG	2021: regelmäßig bei Nahrungssuche bzw. Überflug zu beobachten; 2020: Im NE des UGs lassen sich während der Brutsaison immer wieder Rotmilane beobachten. Ein Brutvorkommen wäre dort in den angrenzenden Waldrandstrukturen denkbar.	NG
Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	b	-				A	2021: einzelne Beobachtungen bzw. Nahrungssuche v.a. im Bereich der bahnbegleitenden Gehölze	B
Schafstelze (Wiesenschafstelze)	<i>Motacilla flava</i>	b	-			g	B	2021: drei Brutreviere innerhalb UG; 2020: Ausschließlich im südlichen UG auf geeigneten Wiesen oder anderen Agrarflächen	B
Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	b	-						NG
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	s	x			g		2020: Aufgrund der Frequentierung ist kein Horst im nahen Umfeld des UGs zu vermuten	NG
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	s	x			g		2020: Beobachtet im Frühjahr u. Sommer. Das Auftreten des Schwarzstorchs im UG scheint unter Jägern schon seit Jahren bekannt. Beobachtungen pot. während Heimzug sowie nach Abzug aus Brutrevieren	NG/DZ

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz ¹⁾		VS-RL Anhang ²⁾		RL B ³⁾	RL D ⁴⁾	EHZ ⁵⁾	Status im UG ⁶⁾⁷⁾	Bemerkungen	Status im UG ⁶⁾⁷⁾
		S	X	V	U						
									2021		2020
Silberreiher ^{**)}	<i>Ardea alba</i>	s	x				R	n.b.		2020: Mehrere Tiere (anscheinend über mehrere Tage) im Spätsommer rastend oder sich dort sammelnd	DZ
Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	b	-								A
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	-				3		NG	2021: Nahrungsgast im UG (einzelne Vögel sowie größere Schwärme von bis zu 200 Ind.); 2020: ein Brutrevier im Feldgehölz an der Sulzer Landstraße im Osten des UG	B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	-	V				u	A/NG	2021: v.a. Überflug bzw. Nahrungsgast; 2020: Wahrscheinliche Bruten nur im südl. UG, im NE des Klärweiher-Gebiets u. in Gehölzen von Feuchtfeldern	B
Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	b	-						C	2021: zwei C-Nachweise (Weibchen mit Jungen) sowie unverpaarte Vögel in Trupps (NG)	C
Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>		-								A
Sumpfmehle ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	b	-						A		
Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	b	-						B	2021: mind. 3 Brutreviere, sowie Beobachtungen während Heimzug	C
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	b	-				V	u	DZ	2021: einmalige Feststellung eines Männchens (6.7.), wahrscheinlich Mauserzug	C
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	s	-				V	g	B	2021: ein Brutrevier am östl. Klärwerk vor der Sulzach; 2020: Ein Brutpaar an den Klärteichen des UG u. ein weiteres am Klärwerk vor der Sulzach	C
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	b	-					g	B	2021: acht Brutreviere sowie weitere Einzelbeobachtungen (DZ); 2020: vier Brutreviere an westl. Klärteichen	C

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz ¹⁾	VS-RL Anhang ²⁾	RL B ³⁾	RL D ⁴⁾	EHZ ⁵⁾	Status im UG ⁶⁾⁷⁾	Bemerkungen	Status im UG ⁶⁾⁷⁾
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s	-				g NG	2021: regelmäßig bei Nahrungssuche bzw. Überflug im UG zu beobachten, wahrscheinlich zwei Brutpaare im Siedlungsbereich	NG
Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	-				A	2021: Siedlungsbereich nördl. Gleise	A
Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	b	-				DZ	2021: Nahrungssuche von größeren Schwärmen (bis zu 400 Ind.) während des Heimzugs	A
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	s	x	2	1	s	B	2021: ein Brutrevier innerhalb UG (nicht gemähtes Feuchtgrünland zwischen westlichen Klärteiche u. Straße), zwei weitere außerhalb UG sowie weitere Beobachtungen (A)	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	s	-				g NG	2021: Beibeobachtung während Nachtkartierung	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	s	x		3	g		2020: Nahrungsgast im Spätsommer (16.08.) auf den Feuchtwiesen des südlichen UGs; Wegzug ab Mitte August	NG/DZ
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	b	-	1	2	s		2020: Einzige Beobachtung im Feuchtwiesenbereich des südl. UGs (16.08.); Herbstdurchzug ab Ende Juli	DZ
Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-						C
Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	-				B	2021: mind. 1 Brutpaar, weitere A u. NG	C
Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	b	-				B	2021: mind. 1 Brutrevier, weitere A u. NG	C
2021: Insg. 56 erfasste Vogelarten, davon 22 brütend (Status B oder C)									
2020: Insg. 66 erfasste Vogelarten, davon 43 brütend (Status B oder C)									
Insg. (2020/2021) 77 erfasste Vogelarten, davon 44 brütend (Status B oder C)									

- 1) Schutz nach BNatSchG bzw. BArtSchVO (b = besonders geschützt, s = streng geschützt).
- 2) Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I.
- 3) Rote Liste Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet, D: Daten defizitär
- 4) Rote Liste Deutschland (DDA, 2021): Angaben siehe Rote Liste Bayern.

- 5) EHZ: Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region Bayerns nach Angaben des Landesamts für Umwelt: g=günstig, u=ungünstig/unzureichend, s=ungünstig/schlecht (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?typ=landkreis&nummer=571&ortSuche=Suche&sort=deutscherName&order=asc>, aufgerufen am 12.07.2021).
- 6) Status im Untersuchungsgebiet verkürzt nach den Brutzeitcodes (SÜDBECK ET AL. 2005: 110):
A – Mögliches Brüten, Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt, B - Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht, C – Sicheres Brüten / Brutnachweis, NG – Nahrungsgast/Nahrungssuche, DZ – Durchzug, Gastvogel im Untersuchungsgebiet oder Überflug
- 7) Planungsrelevanz nach ALBRECHT ET AL. (2014): Rot = besonders planungsrelevant - zulassungskritisch, gelb = besonders planungsrelevant - zulassungsrelevant, grün = allgemein planungsrelevant - abwägungsrelevant (keine einzelartbezogene Betrachtung); weiß = nicht bewertet nach Albrecht et al., Sonderfall.
- *) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.
- **) Durchzügler, kein Brutvogel
- ***) Neozoon

Betroffenheit der Arten

Für die 44 festgestellten Brutvogelarten ergeben sich folgende vMGI-Klassen (vorhabenstypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex): Klasse C, D und E (BERNOTAT & DIERSCHKE 2014).

Bezüglich des Kollisionsrisikos der Brutvögel in Hinblick auf die geplanten Straßen innerhalb des Gewerbegebietes wurden keine Arten der vMGI-Klassen A und B mit hoher bis sehr hoher vorhabenstypspezifischer Mortalitätsgefährdung (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) festgestellt. Für die Arten mit mittlerer vorhabenstypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C) gilt, dass diese nur im Einzelfall / bei mind. hohem konstellationsspezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant sind und in der Regel eine Berücksichtigung von Gebieten und Ansammlungen ausreichend ist sowie eine Betrachtung von Einzelbrutpaaren verzichtbar ist, da es bei diesen i. d. R. zu keinen signifikant erhöhten Risiken kommt. Da größere Ansammlungen (z.B. Brutkolonien, Wasservogelbrutgebiete) von Arten mit mittlerer vorhabenstypspezifischer Mortalitätsgefährdung nicht vorhanden sind, ist bei den hier vorkommenden Arten der Klasse C eine einzelfallbezogene Betrachtung nicht erforderlich. Die vMGI-Klassen D und E mit einer geringen bis sehr geringen Mortalitätsgefährdung durch Straßenverkehr umfassen überwiegend Arten, die sowohl ein geringes Kollisionsrisiko als auch eine geringe allgemeine Mortalitätsgefährdung aufweisen. Diese Arten sind i.d.R. nicht / nur bei sehr hohem bzw. extrem hohem konstellationsspezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant. Das liegt jedoch aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit innerhalb des Gewerbegebietes von max. 50 km/h nicht vor.

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

Tabelle 2: Übersicht des artspezifischen Mortalitätsindex aller vorkommender Brutvogelarten

Artname	Status im UG ¹⁾	Status im UG ¹⁾	Bernotat & Dierschke 2021 (Straße) Anhang 11-4
			vMGI Straße Brut
Amsel ^{*)}	B	C	C
Baumfalke	-	C	C
Blaukehlchen	A/DZ	B	D
Blässhuhn ^{*)}	C	C	C
Blaumeise ^{*)}	B	C	D
Bluthänfling	-	B	C
Buchfink ^{*)}	DZ/A	B	D
Dorngrasmücke	B	C	D
Elster ^{*)}	B	B	D
Feldsperling	C	C	C
Feldlerche	B	C	D
Feldschwirl	DZ	B	C
Fitis ^{*)}	-	B	D
Gartengasmücke ^{*)}	DZ/A	C	D
Goldammer	B	B	D
Grünfink ^{*)}	A	B	D
Hausrotschwanz ^{*)}	NG/DZ	C	D
Hausperling	A/NG	B	D
Heckenbraunelle ^{*)}	-	B	D
Klappergrasmücke	B	C	D
Kleiber ^{*)}	-	B	E*
Kohlmeise ^{*)}	B	C	D
Kuckuck	B	B	D
Mönchsgrasmücke ^{*)}	B	B	D
Neuntöter	-	B	D
Rabenkrähe ^{*)}	A/DZ	B	D
Rebhuhn	-	C	C
Reiherenten ^{*)}	B & DZ	C	D
Ringeltaube ^{*)}	NG	B	D
Rohrhammer ^{*)}	B	B	D
Rostgans ^{***)}	A/NG	C	n.b.
Rotkehlchen ^{*)}	A	B	D
Wiesenschafstelze	B	B	D
Star	NG	B	C

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

Artnamen	Status im UG ¹⁾	Status im UG ¹⁾	Bernotat & Dierschke 2021 (Straße) Anhang 11-4
			vMGI Straße Brut
Stieglitz	A/NG	B	D
Stockente ^{*)}	C	C	C
Sumpfrohrsänger ^{*)}	B	C	D
Tafelente	DZ	C	C
Teichhuhn	B	C	C
Teichrohrsänger	B	C	D
Wachtelkönig	B	-	C
Zaunkönig ^{*)}	-	C	D
Zilpzalp ^{*)}	B	C	D
Zwergtaucher ^{*)}	B	C	D
Insg. (2020/2021): 44 Brutvogelarten (Status B oder C)			
vMGI: Klasse C: 12 Stück, Klasse D: 30 Stück, Klasse E: 1 Stück, nicht bestimmt (n.b): 1 Stück			

1) Status im Untersuchungsgebiet verkürzt nach den Brutzeitcodes (SÜDBECK ET AL. 2005: 110):

A – Mögliches Brüten, Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt, B - Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht, C – Sicheres Brüten / Brutnachweis, NG – Nahrungsgast/Nahrungssuche, DZ – Durchzug, Gastvogel im Untersuchungsgebiet oder Überflug

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

***) Neozoon

Baumfalke

<p>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) Europäische Vogelart nach VSRL</p>
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: gefährdet Bayern: ungefährdet Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Brutplätze sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze und auch einzelstehende hohe Bäume und manchmal hohe Leitungsmasten; freier Anflug spielt eine Rolle. Entscheidend ist aber das Angebot von alten Nestern (meist Krähen). Die Nähe von offenen Flächen wird bevorzugt, vor allem über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten und an Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgründe für Insekten (v.a. Libellen, aber auch Zuckmücken, Käfer, Schmetterlinge) und Singvögel (v.a. Schwalben, Feldlerchen). Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Nester können auch in Siedlungsnähe oder großen Stadtparks stehen, aber kaum in geschlossenen Wäldern. Die</p>

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) Europäische Vogelart nach VSRL
<p>Neststandorte sind oft ungleichmäßig über größere Flächen verteilt, können aber auch nur wenige hundert Meter voneinander entfernt sein. In günstigen Jagdgebieten sammeln sich mitunter kleine Trupps bis zu 15 Individuen.</p> <p>Lokale Population: Der Baumfalke wurde im Jahr 2020 mit einem Brutpaar nachgewiesen. Der Neststandort befand sich in den südlich der aktiven Bahnlinie liegenden Gehölzen, in etwa auf Höhe des Bahnhofes und der nord-westlichen Ecke des geplanten Gewerbegebietes. Der Brutplatz liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Zusätzlich wurde der Baumfalke dreimal als Nahrungsgast südlich der Klärteiche festgestellt. Im Jahr 2021 konnte kein erneuter Besatz festgestellt werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Das Brutpaar des Baumfalken wurde in den bahnbegleitenden Gehölzen auf dem Flurstück 903, Gem. Dombühl, verortet. In diese Gehölze wird durch den Bau des Gewerbegebietes nicht eingegriffen (außerhalb Geltungsbereich). Durch die geplante Bebauung inkl. randlichen Pflanzungen wird der freie Anflug auf der Südseite etwas eingeschränkt; ist jedoch von Südwesten immer noch möglich. Zudem ist davon auszugehen, dass im Umfeld ausreichend Gehölze vorhanden sind, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin erfüllt bleibt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte Störungen können zwar auftreten, jedoch sind diese vorübergehend und es besteht die Möglichkeit den Störwirkungen auszuweichen, da ausreichend Gehölzstrukturen im Umfeld vorhanden sind. Dennoch wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen (V3). Signifikante Störungen während des Betriebs sind ebenfalls nicht anzunehmen, da in das Bruthabitat selbst nicht eingegriffen wird und es sich beim Baumfalke um eine Art handelt, die auch im Siedlungsbereich bzw. -nähe brütet – wie auch der erfasste Neststandort direkt südlich der Ortschaft und der Bahngleise zeigt. Insgesamt sind somit keine erheblichen Störungen durch den Bau und Betrieb des Gewerbegebietes, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</p> <p>Da vorhabenbedingt keine Rodung des betroffenen Gehölzbestandes erfolgt, ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu erwarten. Vorsorglich wird dennoch eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen, um baubedingte Tötungen und Verletzungen auszuschließen (V3). Anlagen- und betriebsbedingt ist ebenfalls mit keinem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko, z.B. durch Kollisionen, zu rechnen.</p>

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) Europäische Vogelart nach VSRL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
-	V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Bluthänfling

Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>) Europäische Vogelarten nach VSRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: gefährdet	Bayern: stark gefährdet
Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<p>Die primären Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samen tragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der halboffenen, hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.</p>	
Lokale Population:	
Der Bluthänfling wurde 2020 mit einem Brutpaar in der kleinen Hecke am südlichen Rand des Gewerbegebietes nachgewiesen. Zwei weitere Reviere liegen außerhalb des Gewerbegebietes im weiteren Untersuchungsraum.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)
	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Das innerhalb des Geltungsbereiches kartierte Brutrevier des Bluthänflings ist durch einen direkten Flächenverlust betroffen, da die kleine Hecke an der Südseite des Gewerbegebietes vorhabenbedingt entfernt werden muss. Langfristig gesehen ist an dieser Stelle zwar wieder eine Anpflanzung vorgesehen, kurz- bis mittelfristig geht das Bruthabitat jedoch verloren. Da geeignete Bruthabitats in der Umgebung rar oder bereits besetzt sind, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Beachtung der Ausgleichsmaßnahme A2 _{CEF} kann das Eintreten des Schädigungsverbots verhindert werden.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
-	A2 _{CEF} : Gehölzpflanzung für Heckenbrüter
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<p>Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>) Europäische Vogelarten nach VSRL</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Insgesamt ist mit keinen erheblichen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Bluthänflings nach sich ziehen würden, zu rechnen. Der direkte Flächenverlust wird unter 2.1 berücksichtigt. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen (V3).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</p> <p>Bei der Rodung der südlichen Hecke (Fl.Nr. 917/4) ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Bluthänfling nicht auszuschließen, da diese als Bruthabitat genutzt wird. Durch die Beachtung der Bauzeitenregelung kann ein Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbots jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p>Glasscheiben, die Bäume, Landschaften oder den Himmel spiegeln oder eine freie Durchsicht auf die hinter ihnen liegende Umgebung bieten, kommen in der Natur nicht vor. Demzufolge konnten Vögel keine Anpassungen entwickeln, Glas wahrzunehmen und Kollisionen zu vermeiden. Große, zusammenhängende Glasflächen, in der Regel in Verbindung mit einem hohen Anteil von Glas an einer Fassade, sind nach der Mehrzahl aller Untersuchungen besonders gefährlich für Vögel und bewirken daher ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Das gilt besonders in den unteren Stockwerken bis ca. 20 m Höhe, d. h. bis zur Höhe der in der Nähe stehenden Gehölze (LAG VOGELSCHUTZWARTEN 2019). Daher ist die Maßnahme V4 (Verzicht auf großflächige Verglasung oder Nutzung von gegen den Vogelschlag hochwirksamen Mustern) erforderlich, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Anlagen- und betriebsbedingt ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V4 nicht mit einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko, z.B. durch Kollisionen, zu rechnen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit - V4: Minimierung Vogelschlagrisiko - V8: Aufstellen von Schutzzäunen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Feldlerche

<p>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Europäische Vogelart nach VSRL</p>
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: gefährdet Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p>

Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Europäische Vogelart nach VSRL

Die Feldlerche bewohnt die Kultur- und Natursteppe aller Höhenlagen. Bevorzugte Brutbiotope bilden abwechslungsreiche Feldfluren vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee. Weiterhin werden zahlreich auch Weiden, Mager- oder Fettwiesen sowie Naturrasen besiedelt. Entscheidend ist die Krautschicht, die nicht zu hoch, nicht zu locker und möglichst aus krautigen Pflanzen bestehen muss. Von größeren Siedlungen und Wäldern wird normalerweise ein Abstand von 150-200 m eingehalten. In günstigen Biotopen liegt die durchschnittliche Siedlungsdichte zwischen 10 und 20 Paaren pro 10 ha. Die Feldlerche ernährt sich überwiegend von Insekten. Die Brutperiode der Feldlerche erstreckt sich über 5 Monate von April bis August. Die Nester stehen meist in einer Feldmulde leicht geschützt und in relativ niedriger Vegetation. Die Brutdauer liegt zwischen 11 und 14 Tagen. Die Nestlingszeit ist mit 7-11 Tagen relativ kurz. Die Jungvögel sind mit 15-20 Tagen voll flugfähig. Normalerweise werden 2 Jahresbruten durchgeführt.

Lokale Population:

Auf den Wiesen- und Ackerflächen des Untersuchungsraumes wurde die Feldlerche in den Jahren 2020 und 2021 als noch häufiger Brutvogel (Status B und C) nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereiches des geplanten Gewerbegebietes sind insgesamt sechs Brutreviere betroffen. Im unmittelbaren Umfeld liegen fünf weitere Brutreviere im Abstand von ca. 55 m bis ca. 112 m vom geplanten Gewerbegebiet: 1 BP im Nordosten, 1 BP östlich des Gewerbegebietes/Feldgehölzes, 1 BP im Süden und 2 BP im Westen. Alle weiteren Feldlerchenreviere wurden im Abstand von mindestens 160 m verortet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Bebauung inklusive Begrünung gehen sechs Brutreviere der Feldlerche durch direkten Flächenverlust dauerhaft verloren. Somit ist eine direkte Schädigung von Lebensstätten gegeben. Da geeignete Brutplätze in der Umgebung begrenzt und in der Regel bereits besetzt sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Feldlerche erhalten bleibt. Bei Beachtung der Ausgleichsmaßnahme A3_{CEF} kann das Eintreten des Schädigungsverbots verhindert werden. Die anlagenbedingten Störwirkungen in Bezug auf die Kulissenwirkung (Meidung von Vertikalstrukturen) für die im Umfeld liegenden Feldlerchen-Brutpaare werden unter 2.2. berücksichtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- A3_{CEF}: Blühfläche für Offenlandbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen großen Abstand hält. Eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen, die auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden, ist daher nicht auszuschließen. Die fünf im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes liegenden Feldlerchenreviere (ca. 55-112 m entfernt) gehen durch das Vorhaben zwar nicht verloren, jedoch entsteht auch für diese Reviere eine Habitatminderung aufgrund der visuellen Störwirkungen, die von dem Gewerbegebiet inkl. Bepflanzung ausgehen. Durch das Wegfallen bzw. der eingeschränkten Nutzbarkeit dieser umliegenden Bruthabitats können Beeinträchtigungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen würden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Brutpaare müssen

Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>) Europäische Vogelart nach VSRL
<p>daher in Form einer CEF-Maßnahme berücksichtigt werden (A3_{CEF}). Durch die allgemeine Bauzeitenregelung (V3) werden baubedingte Beeinträchtigungen vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ja - A3_{CEF}: Blühfläche für Offenlandbrüter</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Bauzeitenbeschränkung (V3) wird die vorhabenbedingte Tötung von Individuen und/oder Eiern der bodenbrütenden Feldlerche vermieden. Ein signifikant erhöhtes, baubedingtes, Tötungs- und Verletzungsrisiko ist bei Beachtung folgender Maßnahme deshalb nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingt ist ebenfalls nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko, z.B. durch Kollisionen, zu rechnen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Kuckuck

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) Europäische Vogelart nach VSRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: Vorwarnliste Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Für den Kuckuck sind in Bayern etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Diese sind z. B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder). Auch reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe werden besiedelt. Brutparasit bei Frei- und Halbhöhlenbrütern.</p> <p>Lokale Population: Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden sowohl 2020 als auch 2021 häufige Ruf- und Sichtnachweise des Kuckucks erbracht. Die Fundpunkte liegen v.a. im südlichen und östlichen Untersuchungsgebiet (außerhalb des Geltungsbereiches des Gewerbegebietes) im Bereich der vorhandenen Feldgehölze, Büsche, bachbegleitenden Gehölze (Sulzach) und Röhrichtbereiche. Geeignete Wirtsvogelarten</p>

Kuckuck (*Cuculus canorus*)
Europäische Vogelart nach VSRL

sind vorhanden und das Auftreten dieser Arten war zeitlich gut koordiniert. Eine erfolgreiche Reproduktion ist daher anzunehmen. Da die Rufreviere des Kuckucks sehr groß sein können, die Entfernungen zwischen einzelnen Rufplätzen mehrere Kilometer betragen können und Weibchen bis zu insgesamt 20 Eier bei verschiedenen Wirtsvogelarten legen können, ist eine Abgrenzung der Brutreviere bzw. Bestimmung der Brutpaar-Anzahl schwierig. Es ist von mindestens einem Brutpaar auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es ist nicht genau bekannt, welche Wirtsvogelart vom Kuckuck genutzt wurde. Möglich wären zum Beispiel Teich- und Sumpfrohrsänger (im Bereich der Klärteiche und sonstigen Röhrichtbestände) oder Boden- bzw. Freibrüter (z.B. Rotkehlchen bzw. Zaunkönig) in den Gehölzbeständen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Brutplätze der Wirtsvogelarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Jedoch müssen im Bereich des Gewerbegebietes nur wenige Gehölze, wie die südlich an der Straße gelegene kleine Hecke, ein Teil des östlichen Feldgehölzes sowie Einzelbäume entlang der bestehenden Straße, die in das Gewerbegebiet führt gerodet werden. Insgesamt dürfte es sich somit um nur wenige potenziell betroffene Bruthabitate handeln. Die Röhrichtbestände mit Vorkommen der häufigen Wirtsvogelarten Teich- und Sumpfrohrsänger sind nicht betroffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Zudem findet im Rahmen der „gehölz- und saumbrütenden Arten“ sowie der Eingrünung des Gewerbegebietes ein Ausgleich von Gehölzen statt, der auch dem Kuckuck zugutekommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Von erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population dieser Art durch Störungen infolge von Bau und Betrieb ist nicht auszugehen. Vorsorglich wird eine allgemeine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von baubedingten Störungen getroffen (V3), insbesondere im Hinblick auf potenzielle Wirtsvogelarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (*Cuculus canorus*)
Europäische Vogelart nach VSRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Es ist anzunehmen, dass sich die meisten potenziellen Bruthabitate des Kuckucks eher in den gewässerbegleitenden Gehölzen und Röhrlichtbereichen innerhalb des Untersuchungsraumes befinden. Nichtsdestotrotz kann es in Bezug auf die Gehölze, die innerhalb des Geltungsbereiches des geplanten Gewerbegebietes liegen und entfernt werden, bauzeitlich zu einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Kuckuck und seinen Wirtsvogelarten kommen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bauzeitenregelung (V3) kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes jedoch verhindert werden. Anlagen- und betriebsbedingt ist mit keinem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko, z.B. durch Kollisionen, zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn

Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland u. Bayern: stark gefährdet
Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter, das Nest wird in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab APR, Hauptlegezeit ist MAI, ab AUG sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband ("Kette") bleibt bis zum Winter zusammen.

Lokale Population:

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden zwei Brutreviere des Rebhuhns südlich der bestehenden Straße (außerhalb des Geltungsbereiches des Gewerbegebietes) sowie ein Brutrevier nördlich der bestehenden Straße und des östlichen Feldgehölzes festgestellt. Dieses Brutrevier liegt innerhalb des Geltungsbereiches. Insgesamt wird die Population mit „schlecht“ bewertet.

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) Europäische Vogelart nach VSRL
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Durch das Vorhaben geht ein Brutpaar des Rebhuhns durch direkten Flächenverlust verloren. Dies betrifft das nördlichste Brutpaar, welches im Bereich des östlich gelegenen Feldgehölzes festgestellt wurde. Diese Schädigung des Bruthabitats muss durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A3_{CEF}) ausgeglichen werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Die anderen beiden Brutpaare wurden südlich und südöstlich in ca. 290 und 330 m Entfernung zum Gewerbegebiet festgestellt und sind somit durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ja - A3_{CEF}: Blühfläche für Offenlandbrüter</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Das Rebhuhn hält sich in der Deckung hoher Vegetation auf und ist gegen optische Störungen wenig anfällig. Die gemäß Gassner et al. (2016) angegebene planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m wird bei beiden nachgewiesenen Brutplätzen eingehalten. Insgesamt ist mit keinen erheblichen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen würden, zu rechnen. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen (V3).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Bauzeitenbeschränkung (V3) wird die vorhabenbedingte Tötung von Individuen und/oder Eiern des bodenbrütenden Rebhuhns vermieden. Ein signifikant erhöhtes, baubedingtes, Tötungs- und Verletzungsrisiko ist bei Beachtung der konfliktvermindernden Maßnahme deshalb nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingt ist ebenfalls nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko, z.B. durch Kollisionen, zu rechnen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja - V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Wachtelkönig

Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) Europäische Vogelart nach VSRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: vom Aussterben bedroht Bayern: stark gefährdet Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Standorte rufender Männchen sind recht vielseitig, beschränken sich aber derzeit fast ausschließlich auf landwirtschaftliches Dauergrünland, bevorzugt auf feuchte Wiesen (z. B. Streuwiesen), aber auch trockene Bergwiesen und Äcker werden besiedelt. Hohe Deckung der obersten Vegetationsschicht und geringer Laufwiderstand sind Voraussetzung für eine Besiedlung, ebenso die geeignete Vegetationsstruktur am Rufplatz der Männchen (z. B. Altschilfstreifen, einzelne Büsche, Hochstaudenfluren). Der Wachtelkönig ist ein Bodenbrüter, der sein Nest in ausreichend hoher, aber nicht zu dichter Vegetation anlegt. Die Ankunft im Brutgebiet ist selten vor Anfang Mai, Wegzug ab Ende August. Die Schwimmenmauser findet im Zeitraum Mitte Juli bis Ende September statt. In dieser Zeit ist der Wachtelkönig ca. drei Wochen flugunfähig und deshalb besonders durch Störungen und Mahd gefährdet.</p> <p>Lokale Population: Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde im Jahr 2021 ein Brutrevier des Wachtelkönigs zwischen den westlich gelegenen alten Klärteichen und der bestehenden Straße, innerhalb der Wiesenbrüterkulisse, nachgewiesen (außerhalb des Gewerbegebietes, ca. 650 m entfernt). Dieses Brutrevier liegt innerhalb des geschützten Biotops „Nasswiese südlich von Dombühl“ (Hauptbiototyp: Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe; Biotophaupt Nr. 6727-1193). Zwei weitere Brutreviere befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes, einmal südlich der alten Klärteiche im Bereich der Wiesenbrüterkulisse (eine genaue Verortung ist nicht erfolgt) und einmal östlich der Sulzach, in etwa auf Höhe des neuen Klärwerks (ca. 300 m vom Gewerbegebiet entfernt). Zudem wurden an mindestens drei weiteren Stellen Brutzeitfeststellungen bzw. Durchzügler erfasst (zwei davon ebenfalls innerhalb der Wiesenbrüterkulisse). Der Wachtelkönig ist ein sehr seltener Brutvogel, dessen Bestand in Bayern stark gefährdet ist. Auf Bundesebene ist die Art sogar vom Aussterben bedroht.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Das innerhalb des Untersuchungsraumes kartierte Brutrevier des Wachtelkönigs (sowie auch die anderen beiden Brutreviere) liegen außerhalb des Geltungsbereiches in ca. 650 m Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet, so dass eine direkte Schädigung von Lebensstätten nicht gegeben ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Grundsätzlich gehört der Wachtelkönig zur Gruppe von Brutvögeln mit hoher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010), wenngleich sich diese Angabe auf den Verkehrslärm bezieht. Ausschlaggebend ist in diesem Fall, ob es sich um eine kontinuierliche Schallkulisse handelt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Geräuschabstrahlung vor allem auf Fahrzeugbewegungen und dem Be- und Entladen bezieht und kein permanenter Lärm entsteht (ACCON Köln GmbH, 2019; TAD, 2022A,B). Zusätzlich liegen</p>

Wachtelkönig (*Crex crex*)
Europäische Vogelart nach VSRL

die festgestellten Brutreviere in weiter Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet (süwestliches BP innerhalb UG ca. 650 bzw. nordöstliches BP außerhalb UG ca. 300 m). Auch die Wiesenbrüterkulisse und somit potenzielles Bruthabitat liegt mindestens ca. 215 m entfernt. Erhebungen zeigen, dass Vertikalkulissen wie Wälder ab einer Distanz von 70 bis 140 m akzeptiert werden (LfU 2016). Die Vertikalkulisse des Vorhabens liegt somit ausreichend weit weg, dass hierdurch keine Auswirkungen zu erwarten sind. Nach Gassner et al. (2010) liegt der Orientierungswert für die Fluchtdistanz bei 50 m. Auch dieser Wert wird nicht unterschritten. Insgesamt wird deshalb nicht angenommen, dass der Wachtelkönig erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfährt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da vorhabenbedingt keine Eingriffe in das festgestellte Bruthabitat des Wachtelkönigs erfolgen, ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu erwarten. Auch ist im Bereich des geplanten Gewerbegebietes kein potenzieller Lebensraum anzunehmen. Vorsorglich wird dennoch eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen um baubedingte Tötungen und Verletzungen auszuschließen (V3). Anlagen- und betriebsbedingt ist ebenfalls mit keinem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko, z.B. durch Kollisionen, zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: ungefährdet
Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z.B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt. Die Wiesenschafstelze ist ein spärlicher Brutvogel in Bayern, oft zahlreicher Durchzügler, und Langstreckenzieher. Sie ist ein Bodenbrüter, das Nest wird in dichter Vegetation versteckt, in

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
Europäische Vogelart nach VSRL

nassem Gelände auf Erdhügeln oder Bulten, Die Eiablage erfolgt Ende APR, meist Mitte MAI, Zweitbrut bis Anfang JUL., Brutzeit ist von APR/MAI bis AUG.

Lokale Population:

Die Wiesenschafstelze (Schafstelze) wurde im Jahr 2021 mit drei Brutrevieren innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Zwei davon befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Gewerbegebietes bzw. knapp außerhalb. Das dritte Brutpaar wurde in über 700 m Entfernung am südlichsten Gewässer der alten Klärteiche nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Brutpaar der Schafstelze befindet sich in einer Ackerfläche inmitten des geplanten Gewerbegebietes. Durch diesen direkten Flächenverlust besteht eine Schädigung von Lebensstätten. Ein weiteres Brutpaar wurde unmittelbar an den nördlichen Teil des Gewerbegebietes (Bahnböschung alte Bahnlinie), nur wenige Meter von geplanter Bepflanzung und Fußweg entfernt, angrenzend festgestellt. Zu beachten ist, dass es sich um einen theoretischen Reviermittelpunkt handelt und davon auszugehen ist, dass sowohl die südliche (direkter Flächenverlust) als auch die nördliche Ackerfläche (indirekter Flächenverlust) genutzt wird. Aus diesem Grund wird auch für dieses Brutpaar eine Beeinträchtigung angenommen. Da geeignete Brutplätze in der Umgebung begrenzt und in der Regel bereits besetzt sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Schafstelze erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (A3_{CEF}) kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes jedoch vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- A3_{CEF}: Blühfläche für Offenlandbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Insgesamt ist mit keinen erheblichen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen würden, zu rechnen. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung getroffen (V3).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die Bauzeitenbeschränkung (V3) wird die vorhabenbedingte Tötung von Individuen und/oder Eiern der bodenbrütenden Schafstelze vermieden. Ein signifikant erhöhtes, baubedingtes, Tötungs- und Verletzungsrisiko ist bei Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme deshalb nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingt ist ebenfalls nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko, z.B. durch Kollisionen, zu rechnen.

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>) Europäische Vogelart nach VSRL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
-	V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Gilde der Gehölze und Säume

Gilde der Gehölze und Säume –Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) Europäische Vogelarten nach VSRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland u. Bayern: ungefährdet bis stark gefährdet (siehe Tabelle 1) Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (siehe Tabelle 1)	
Die wertgebenden Arten dieser Gilde sind typische Arten der halboffenen bis offenen, gut strukturierten und abwechslungsreichen (Kultur)Landschaft. So werden zum Beispiel Büsche, Feldgehölze, Hecken, Waldränder aber auch Siedlungsbereiche wie Obstgärten und Parks besiedelt. Insbesondere für den Bluthänfling und Stieglitz spielen Wildkräuter und Stauden als Nahrungsgrundlage eine wichtige Rolle. Als Freibrüter werden Nester zum Beispiel in Dornbüschen (Neuntöter, Klappergrasmücke) oder locker stehenden Bäumen (Stieglitz) angelegt. Neststandorte können auch in Stauden und niedrig in Büschen (Dorngrasmücke) oder am Boden, gut in der Vegetation versteckt (Goldammer), angelegt werden. Bis auf Goldammer und Stieglitz handelt es sich bei diesen Arten um spärliche Brutvögel. Die weiteren Arten dieser Gilde („Allerweltsarten“) besiedeln neben den genannten Gehölzen z.T. auch geschlossene Wälder und legen ihre Nester als Freinester oder am Boden an.	
Lokale Population: Die <u>Dorngrasmücke</u> wurde 2021 mit fünf Brutpaaren innerhalb des UG festgestellt. Eines davon befindet sich zwischen alter und aktueller Bahnlinie im unmittelbaren Umfeld des Gewerbegebietes; die restlichen wurden ebenfalls im Bereich der aktuellen sowie alten Bahnlinie, in weiterer Entfernung zum Gewerbegebiet, kartiert. Von der <u>Goldammer</u> wurden 2021 elf Brutreviere nachgewiesen. Der Großteil der Reviere befindet sich in den bahnbegleitenden Gehölzen der alten und neuen Bahnlinie; zwei davon im unmittelbaren Umfeld des Gewerbegebietes. Die <u>Klappergrasmücke</u> wurde 2020 mit zwei Brutrevieren innerhalb des UG nachgewiesen. Eines davon liegt in den Gehölzen zwischen Gewerbegebiet und aktueller Bahnlinie. Der <u>Neuntöter</u> wurde 2020 mit einem Brutrevier an der alten Bahnlinie, östlich des Gewerbegebietes, erfasst. Vom <u>Stieglitz</u> wurden 2020 zwei Brutpaare, ebenfalls außerhalb des Gewerbegebietes, festgestellt. Bei allen anderen Arten dieser Gilde handelt es sich um ubiquitäre Brutvögel („Allerweltsarten“) innerhalb des Untersuchungsgebietes.	

Gilde der Gehölze und Säume –Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
Europäische Vogelarten nach VSRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) (Dorngrasmücke, Goldammer) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In die Gehölzbereiche, in denen die wertgebenden Arten Dorngrasmücke, Goldammer und Klappergrasmücke, die hier zu einer Gilde zusammengefasst wurden, brüten, wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Eine direkte Schädigung des Bruthabitats ist demnach nicht gegeben. Die potenziellen, zumindest bauzeitlichen Beeinträchtigungen werden unter 2.2 berücksichtigt. Neuntöter und Stieglitz wurden deutlich außerhalb des geplanten Gewerbegebietes festgestellt und sind durch das Vorhaben nicht betroffen. In Bezug auf die übrigen Arten dieser Gilde („Allerweltsarten“) ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, auch wenn die südlich gelegene Hecke sowie ein Teil des südöstlichen Feldgehölzes entfernt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Von Dorngrasmücke, Goldammer und Klappergrasmücke wurden jeweils ein bis zwei Brutpaare im Bereich der nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Gehölze entlang der neuen und alten Bahnlinie festgestellt. Diese Brutreviere sind zwar nicht durch einen unmittelbaren Flächenverlust betroffen, jedoch kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass alle betroffenen Brutvögel die Bruthabitate, insbesondere während der Bauzeit, uneingeschränkt nutzen und ggf. in umliegende Gehölze ausweichen können. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sicher auszuschließen, wird eine Ersatz-Heckenpflanzung vorgesehen (A2_{CEF}). Neben dieser Ausgleichsmaßnahme entsteht durch die Gehölzpflanzung östlich des geplanten Gewerbegebietes, als Ersatzhabitat für den Laubfrosch (A1_{CEF}), zusätzlicher Lebensraum, der von Vogelarten dieser Gilde genutzt werden kann. Außerdem gilt die allgemeine Bauzeitenregelung (V3). In Bezug auf die übrigen Arten dieser Gilde („Allerweltsarten“) ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
 CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
- A2_{CEF}: Gehölzpflanzung für Heckenbrüter

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Gehölze und Säume –Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
Europäische Vogelarten nach VSRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei der Rodung der südlichen Hecke (Fl.Nr. 917/4) sowie des südöstlichen Feldgehölzes (Fl.Nr. 914) ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel nicht auszuschließen, da diese als Bruthabitat genutzt werden. Durch die Beachtung der Bauzeitenregelung kann ein Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbots jedoch ausgeschlossen werden. Alle anderen Gehölze mit Brutrevieren der hier behandelten Arten sollen vorhabenbedingt nicht entfernt werden. Aufgrund der teilweise geringen Entfernung zum Baufeld muss deren Erhalt jedoch durch Schutzzäune sichergestellt werden. Glasscheiben, die Bäume, Landschaften oder den Himmel spiegeln oder eine freie Durchsicht auf die hinter ihnen liegende Umgebung bieten, kommen in der Natur nicht vor. Demzufolge konnten Vögel keine Anpassungen entwickeln, Glas wahrzunehmen und Kollisionen zu vermeiden. Große, zusammenhängende Glasflächen, in der Regel in Verbindung mit einem hohen Anteil von Glas an einer Fassade, sind nach der Mehrzahl aller Untersuchungen besonders gefährlich für Vögel und bewirken daher ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Das gilt besonders in den unteren Stockwerken bis ca. 20 m Höhe, d. h. bis zur Höhe der in der Nähe stehenden Gehölze (LAG VOGELSCHUTZWARTEN 2019). Ein sehr hohes Risiko besteht zum Beispiel auch bei Gebäudeteilen mit Durchsicht, Scheiben mit über 30 % Reflexionsgrad, bei über 75 % Glasfläche und potenziell bei Gebäuden, die weniger als 50 m von naturnahen Flächen entfernt liegen (LAG VOGELSCHUTZWARTEN 2019). Daher ist die Maßnahme V4 (Verzicht auf großflächige Verglasung oder Nutzung von gegen den Vogelschlag hochwirksamen Mustern) erforderlich, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Anlagen- und betriebsbedingt ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V4 nicht mit einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko, z.B. durch Kollisionen, zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
 - V4: Minimierung Vogelschlagrisiko
 - V8: Aufstellen von Schutzzäunen
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Gewässer

Gilde der Gewässer – Blässhuhn (*Fulica atra*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Vorwarnliste Bayern: ungefährdet
Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Gilde der Gewässer – Blässhuhn (*Fulica atra*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
 Europäische Vogelart nach VSRL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig (Teichhuhn) ungünstig – unzureichend (Tafelente) ungünstig – schlecht

Brutplätze der Tafelente sind meist eutrophe Stillgewässer mit gut entwickelter Ufervegetation, die Nistmöglichkeiten bietet, etwa Seggenbulten oder dicht bewachsene Inseln und Dämme mit anschließenden Flachwasserzonen. In Bayern waren und sind daher Speicher- und Stauseen, Fischteiche oder Baggerseen wichtige Brutplätze; die Brutvorkommen an Naturseen sind in der Regel deutlich geringer und unbeständiger. Das Teichhuhn brütet in Stillgewässern aller Art, wenn ausreichend Uferdeckung, also Verlandungs- oder Röhrichtvegetation, vorhanden ist. Fließgewässer mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit werden ebenfalls besiedelt, in der Regel Bäche oder kleine Flüsse, selten auch schmalere Gewässer oder sogar Gräben. Die Brutgewässer sind in der Regel meso- bis polytroph. Auch künstliche Gewässer, wie Parkteiche, Dorfteiche, Löschbecken, Gewässer in Abbaustellen und Baggerseen, Regenrückhaltebecken, Klärteiche, Ausgleichsgewässer von Straßenneubauten, als "Biotope" angelegte Kleingewässer u. ä. sind besetzt. Auch die ubiquitären Arten Blässhuhn, Reiherente, Stockente und Zwergtaucher nutzen verschiedene Stillgewässer oder z.T. langsam fließende Gewässer als Bruthabitat.

Lokale Population:

Die Tafelente ist ein seltener Brutvogel in Bayern. Im Jahr 2020 wurde ein Brutrevier am südlichsten der alten Klärteiche festgestellt, etwa 720 m vom Gewerbegebiet entfernt. Im Folgejahr wurde die Tafelente nur als Durchzügler festgestellt. Das Teichhuhn ist ein spärlicher Brutvogel und brütete in beiden Jahren am Gewässer des neuen Klärwerks, ca. 260 m nordöstlich des Gewerbegebietes. Im Jahr 2020 wurde ein weiteres Brutpaar ebenfalls am südlichsten der alten Klärteiche festgestellt. Bei allen anderen Arten dieser Gilde handelt es sich um ubiquitäre Brutvögel („Allerweltsarten“) innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Alle Brutreviere von Tafelente und Teichhuhn sowie der ubiquitären Arten liegen in ausreichender Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet. In die betroffenen Gewässer wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Eine direkte Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da die Gewässer im ausreichenden Abstand zum Vorhaben liegen und in diese nicht eingegriffen wird, sind weder erhebliche bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nach sich ziehen würden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Gewässer – Blässhuhn (*Fulica atra*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
Europäische Vogelart nach VSRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da die Gewässer im ausreichenden Abstand zum Vorhaben liegen und in diese nicht eingegriffen wird, ist durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Arten dieser Gilde zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter - Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*)
Europäische Vogelarten nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: ungefährdet bis gefährdet Bayern: ungefährdet und Vorwarnliste (siehe Tabelle 1)
Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt (Star)

Bei den genannten Arten handelt es sich vor allem um höhlenbrütende Vögel, die eine Vielzahl an unterschiedlichen Nistmöglichkeiten und Habitats nutzen. Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Der Haussperling ist nicht nur Höhlen- sondern auch Nischen- und Freibrüter. Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden und Masten. Der Star besiedelt Auenwälder, Randlagen von Wäldern und Forsten, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen sowie alle Stadthabitats. Der Star ist ein Höhlenbrüter und legt sein Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen an. Auch Blau- und Kohlmeise sowie der Kleiber nisten in (Baum)höhlen in Gehölzen aller Art. Der Hausrotschwanz ist ein Nischenbrüter und besiedelt vor allem menschliche Siedlungen.

Lokale Populationen:

Der Feldsperling wurde im Jahr 2020 im direkten Umfeld des geplanten Gewerbegebietes mit drei Brutrevieren in den südlich der aktiven Bahnlinie angrenzenden Gehölzen sowie mit einem Brutpaar an einem Straßenbaum östlich des Vorhabens festgestellt. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden fünf weitere Reviere festgestellt. Der Haussperling wurde 2020 einmal brütend in den Gehölzen der westlich gelegenen alten Kläranlage nachgewiesen. Der Star wurde 2020 ebenfalls mit einem Brutrevier im östlich, an der Straße gelegenen Feldgehölz festgestellt. Bei den weiteren Arten dieser Gilde handelt es sich um ubiquitäre Brutvögel („Allerweltsart“) innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter - Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*)
Europäische Vogelarten nach VSRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In die relevanten Gehölze mit Nachweisen der höhlenbrütenden Arten Feldsperling und Star wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Eine direkte Schädigung des Bruthabitats ist demnach nicht gegeben. Die potenziellen, zumindest bauzeitlichen Beeinträchtigungen werden unter 2.2 berücksichtigt. Das Brutrevier des Haussperlings wurde deutlich außerhalb des geplanten Gewerbegebietes, in über 730 m Entfernung, festgestellt und ist durch das Vorhaben nicht betroffen. In Bezug auf die übrigen Arten dieser Gilde („Allerweltsarten“) ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, auch wenn die südlich gelegene Hecke sowie ein Teil des südöstlichen Feldgehölzes entfernt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vom Feldsperling wurden zwei Brutpaare in den Gehölzen zwischen Gewerbegebiet und aktiver Bahnlinie (Fl.Nr. 917 bzw. 903, Gemeinde u. Gemarkung Dombühl) sowie ein weiteres gegenüber der geplanten Einmündung des Fußweges am Ostrand des Geltungsbereiches nachgewiesen. Der Star wurde im südlichen Teil des Feldgehölzes, welches im östlichen Geltungsbereich an die Straße angrenzt und erhalten bleibt, erfasst. Diese Brutplätze der genannten Arten sind zwar nicht durch einen unmittelbaren Flächenverlust betroffen, jedoch kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass alle betroffenen Brutvögel die Bruthabitate, vor allem während der Bauzeit, uneingeschränkt nutzen und ggf. in umliegende Gehölze ausweichen können. Insbesondere ist nicht anzunehmen, dass ausreichend Höhlenbäume in der Umgebung vorhanden und diese noch nicht besetzt sind. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sicher auszuschließen, wird deshalb die Schaffung von zusätzlichen Nistmöglichkeiten vorgesehen (A4_{CEF}). Zusätzlich gilt die allgemeine Bauzeitenregelung (V3). Durch das Zusatzangebot an geeigneten Nisthilfen bei der Maßnahme A4_{CEF} können die Vögel den bauzeitlichen Störeinträchtigungen ausweichen und an Orten brüten, die ähnliche Störwirkungen wie im Bestand aufweisen. Das Angebot an geeigneten Nistmöglichkeiten ermöglicht eine Reproduktion unter den Habitatbedingungen vor Beginn der Vorhabenumsetzung. Die weiteren festgestellten Brutreviere befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Eine Betroffenheit dieser ist nicht anzunehmen. In Bezug auf die übrigen Arten dieser Gilde („Allerweltsarten“) ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
 - V3: Bauzeitfreimachung außerhalb der Brutzeit
 CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
 - A4_{CEF}: Habitatoptimierung für Höhlenbrüter

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter - Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*)
 Europäische Vogelarten nach VSRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

In die relevanten Gehölze mit Nachweisen der wertgebenden Arten Feldsperling, Haussperling und Star wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist bauzeitlich deshalb nicht zu erwarten. Vorsorglich gilt dennoch die allgemeine Bauzeitenregelung (V3). Diese Vermeidungsmaßnahme dient auch dem Schutz der ubiquitären Arten dieser Gilde. Aufgrund der teilweise geringen Entfernung zum Baufeld muss außerdem der Erhalt der Gehölze durch Schutzzäune sichergestellt werden. Glasscheiben, die Bäume, Landschaften oder den Himmel spiegeln oder eine freie Durchsicht auf die hinter ihnen liegende Umgebung bieten, kommen in der Natur nicht vor. Demzufolge konnten Vögel keine Anpassungen entwickeln, Glas wahrzunehmen und Kollisionen zu vermeiden. Große, zusammenhängende Glasflächen, in der Regel in Verbindung mit einem hohen Anteil von Glas an einer Fassade, sind nach der Mehrzahl aller Untersuchungen besonders gefährlich für Vögel und bewirken daher ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Das gilt besonders in den unteren Stockwerken bis ca. 20 m Höhe, d. h. bis zur Höhe der in der Nähe stehenden Gehölze (LAG VOGELSCHUTZWARTEN 2019). Ein sehr hohes Risiko besteht zum Beispiel auch bei Gebäudeteilen mit Durchsicht, Scheiben mit über 30 % Reflexionsgrad, bei über 75 % Glasfläche und potenziell bei Gebäuden, die weniger als 50 m von naturnahen Flächen entfernt liegen (LAG VOGELSCHUTZWARTEN 2019). Daher ist die Maßnahme V4 (Verzicht auf großflächige Verglasung oder Nutzung von gegen den Vogelschlag hochwirksamen Mustern) erforderlich, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Anlagen- und betriebsbedingt ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V4 nicht mit einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko, z.B. durch Kollisionen, zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- V4: Minimierung Vogelschlagrisiko
- V8: Aufstellen von Schutzzäunen

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Röhrichte und Hochstauden

Gilde der Röhrichte und Hochstauden - Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 Europäische Vogelarten nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland u. Bayern: ungefährdet bzw. Feldschwirl: gefährdet (D) u. Vorwarnliste (BY)

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Gilde der Röhrichte und Hochstauden - Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 Europäische Vogelarten nach VSRL

Alle drei wertgebenden Arten, Blaukehlchen, Feldschwirl und Teichrohrsänger, haben gemein, dass sie – zwar nicht ausschließlich, aber doch regelmäßig – in Röhrichtbeständen brüten. So werden zum Beispiel von Röhricht gesäumte Ufer von Still- und Fließgewässern oder Feuchtwiesen mit Hochstauden besiedelt. Blaukehlchen und Feldschwirl nutzen außerdem auch Habitats, wie Abbaustellen oder Brachflächen. Bei den drei wertgebenden Arten handelt es sich um spärliche Brutvögel. Das Blaukehlchen ist ein Freibrüter und legt sein Nest bodennah in dichter Vegetation an. Auch der Feldschwirl brütet am Boden oder wenig darüber in dichter Vegetation. Der Teichrohrsänger baut sein Nest zwischen Schilfhalmern oder anderen Stängeln. Auch die Rohrammer ist ein Röhrichtbrüter und legt ihr Nest meist bodennah an. Der Sumpfrohrsänger ist ein Freibrüter und ist nicht in reinen Schilfgebieten zu finden, sondern in dichten Hochstauden der offenen bis halboffenen Landschaft.

Lokale Population:

Das Blaukehlchen wurde 2020 mit zwei Brutpaaren entlang des Rödenweiler Mühlbachs (1 BP innerhalb UG, 1 BP knapp außerhalb UG), mindestens 500 m vom Gewerbegebiet entfernt, festgestellt. Der Feldschwirl wurde 2020 einmal brütend im ca. 360 m entfernten Röhrichtbestand, nördlich des Rödenweiler Mühlbachs, erfasst. Vom Teichrohrsänger wurden im Jahr 2021 insgesamt acht Brutreviere im Untersuchungsraum festgestellt. Davon befinden sich drei am östlichen Klärwerk vor der Sulzach (geringste Entfernung ca. 255 m) und eines im Röhrichtbestand im südöstlichen UG an der alten Bahnlinie. Weitere drei Brutreviere wurden an den westlich gelegenen alten Klärteichen und eines im südlich gelegenen Röhrichtbestands (nördlich des Rödenweiler Mühlbachs und innerhalb der Wiesenbrüterkulisse) nachgewiesen. Bei allen anderen Arten dieser Gilde handelt es sich um ubiquitäre Brutvögel („Allerweltsarten“) innerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Großteil der Nachweise von Rohrammer und Sumpfrohrsänger befindet sich dabei in den Röhrichtbeständen im Süden des UG (Wiesenbrüterkulisse) und Südosten an der alten Bahnlinie.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) (Blaukehlchen, Feldschwirl)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die kartierten Brutreviere von Blaukehlchen, Feldschwirl und Teichrohrsänger sowie der ubiquitären Arten liegen außerhalb des Eingriffsbereichs in einem Mindestabstand von ca. 250 m Entfernung zur geplanten Straße, so dass direkte Beeinträchtigungen von Lebensstätten für diese Arten nicht zu erwarten sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da die in den Röhrichtbeständen kartierten Brutreviere im ausreichenden Abstand zum Vorhaben liegen und in diese nicht eingegriffen wird, sind weder erhebliche bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nach sich ziehen würden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Röhrichte und Hochstauden - Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
Europäische Vogelarten nach VSRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da die in den Röhrichtbeständen kartierten Brutreviere im ausreichenden Abstand zum Vorhaben liegen und in diese nicht eingegriffen wird, ist durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Blaukehlchen, Feldschwirl und Teichrohrsänger sowie den ubiquitären Arten zu erwarten. Um jedoch Beeinträchtigungen für den Sumpfrohrsänger, der u.a. in den nördlich der alten Bahnlinie gelegenen Saum- und Hochstaudenbereich brütet, sicher auszuschließen, gilt die allgemeine Bauzeitenregelung (V3).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- V3: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Die folgende Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Betroffenheit europäisch geschützter Arten. Bei keiner Art ist ein Verbotstatbestand erfüllt. Bei mehreren Arten sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, wobei dies insbesondere Bauzeit-, Vergrämungs- und Rodungsbeschränkungen sowie das Aufstellen von Bau- und Reptilienzäunen betrifft. Bei Laubfrosch, Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze sowie Hecken- und Höhlenbrüter sind zusätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) erforderlich. Es müssen neue Lebensräume für die Arten hergestellt werden. Die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben wird durch die Ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Tabelle 3: Betroffenheiten von europäisch geschützten Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B ¹⁾	RL D ²⁾	EHZ ³⁾	Vermeidungsmaßnahmen erforderlich	CEF-Maßnahme erforderlich	Verbotstatbestand erfüllt	FCS-Maßnahme erforderlich
Fledermäuse								
Fledermäuse mit Siedlungsbezug								
- Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	u				
- Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	g				
- Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	u	x	-	-	-
- Zweifarbfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?				
- Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g				
Fledermäuse der Gehölze und Wälder								
- Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u				
- Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	u				
- Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u	x	-	-	-
- Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	g				
- Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-	u				
- Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoa</i>	1	1	k.A*.				
- Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	u				
- Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g				
Amphibien								
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	u	x	x	-	-

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B ¹⁾	RL D ²⁾	EHZ ³⁾	Vermeidungsmaßnahme erforderlich	CEF-Maßnahme erforderlich	Verbotstatbestand erfüllt	FCS-Maßnahme erforderlich
Reptilien								
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u	x	-	-	-
Vögel								
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	x	x	-	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s	x	x	-	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	g	x	x	-	-
Artengruppenbezogene Prüfung (Gilden)								
Gilde der Gehölze und Säume (Heckenbrüter)		ungefährdet bis stark gefährdet		g/u/s/k.A.	x	x	-	-
Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter		ungefährdet bis gefährdet		g/k.A.	x	x	-	-
Gilde der Röhrichte und Hochstauden		ungefährdet bis gefährdet		g/k.A.	x	-	-	-

1) Rote Liste Bayern

2) Rote Liste Deutschland

3) Erhaltungszustand Kontinental

* k.A. = keine Angabe

V: Vermeidungsmaßnahme (vergleiche Kapitel 3.1)

CEF: vorgezogene Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (vergleiche Kapitel 3.2)

FCS: Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes auf Populationsebene

6 Literaturverzeichnis

ACCON KÖLN GMBH, 2019:

Gutachterliche Stellungnahme zur zu erwartenden Geräuschsituation nach der Errichtung und Inbetriebnahme eines Logistikzentrums im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 830 „Industrie- und Gewerbegebiet Dombühl – Süd“. Berichtsnummer: ACB 0619 – 408640 – 1496. Köln. 59 Seiten

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAADER KONZEPT GMBH (2022a): Dokumentation der faunistischen Kartierung für das Industrie- und Gewerbegebiet „Dombühl-Süd“.

BAADER KONZEPT GMBH (2022): Dokumentation der faunistischen Kartierung für die äußere Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes „Dombühl-Süd“.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim. 2. Auflage.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016):

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (Brutvögel, Tagfalter). Augsburg

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017):

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (Säugetiere). Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018):

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (Libellen). Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019):

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (Lurche, Kriechtiere). Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021):

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz, Bayerische Biotopkartierung, Wiesenbrüterkulisse. Download von <http://www.bayern.de/lfu/natur/index.html>. Abgerufen Dezember 2021.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021B):

Arteninformationen. Abgerufen unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Abgerufen Dezember.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1996):

Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreis Ansbach.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V., PFEIFER, R. (2005):

Brutvögel in Bayern. Ulmer, Stuttgart.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4. Fassung

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

- BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2016): Rote Liste gefährdeter Brutvögel in Deutschland.
- BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2020): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3).
- BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2020): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).
- BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2020): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4).
- BIT-INGENIEURE, 2024:
Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dombühl-Süd“.
- BMVBS (= BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (HRSG.) (2010) unter Bearbeitung von GARNIEL, A. & MIERWALD, U.: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bonn.
- DDA – DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2021):
Auszug aus Rote Liste der Brutvögel Deutschlands erschienen in „Berichten zum Vogelschutz“ 57 (2020): 13 — 112. Online verfügbar unter <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste>
- DIETZ, C. u. A. KIEFER (2020):
Die Fledermäuse – Europas. (Frank-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG) Stuttgart.
- Echolot GbR (o.J.):
Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten – Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen. Münster.
- ecoObs GmbH (2010):
Die automatische Rufanalyse mit dem batcorder-System. Erklärungen des Verfahrens der automatischen Fledermausruf-Identifikation und Hinweise zur Interpretation und Überprüfung der Ergebnisse.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2023):
Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010):
UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag Heidelberg.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

LAG VOGELSCHUTZWARTEN (2019):

Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertungsverfahren zur Abschätzung der Gefährdung von Vögeln durch Kollisionen an Glasscheiben.

LAG VOGELSCHUTZWARTEN (2021):

Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016):

Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022):

Arteninformationen. Augsburg. Abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (letzter Abruf: 01.02.2022).

LFU & LBV – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ E.V. (2008):

Fledermäuse. Lebensweise, Arten und Schutz. 3. Veränderte Auflage. Augsburg, Hilpoltstein.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016):

Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. B.U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER, H.J. FÜNFSTÜCK unter Mitarbeit von M. FAAS, T. RÖDL, M. SIERING, WEIXLER, K. – Augsburg, 30 S.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Augsburg.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns. Augsburg.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Augsburg.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021):

Vorkommen im Landkreis Ansbach, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=571&typ=landkreis&ortSuche=Suche>, Zugriff zuletzt am 30.11.2021).

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022):

Artenschutzkartierung Bayern, Datenabfrage vom 09.02.2022.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Bestimmung von

Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Landohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. Augsburg.

MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2004):

Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GÖRGEN, A. (2012):

Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer Verlag. Stuttgart.

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Aktualisierte und erweiterte Auflage. (Westarp Wissenschaften) Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. und SUDFELDT, C. (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- STMB (2019):
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau – saP. URL: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019).
- TAD – TECHNISCHE AKUSTIK, 2022_a:
Bericht TA-D 2021-12-03 Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Dombühl-Süd 1. BA“ der Marktgemeinde Dombühl. Düsseldorf. 50 Seiten
- TAD – TECHNISCHE AKUSTIK, 2022_b:
Bericht TA-D 2021-03-19 BauWo Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Dombühl. Düsseldorf. 50 Seiten
- VOIGT C. C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N. LEWANZIK, D., LIMPENS, H. J. G. A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. u. M. ZAGMAJSTE(2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8 UNEP/EUROBATS Secretariat. Bonn. Germany.
- VOITH, J. u. B. HOIß (2019):
Lichtverschmutzung – Ursache des Insektenrückgangs?. In: ANLiegen Natur 41(1) S. 57-60.

ANHANG 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Vorbemerkung

Die folgenden Tabellen bauen strukturell und inhaltlich auf die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren bereitgestellten „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ auf.

Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,

- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste; Gastvogelarten sind z.T. enthalten (die Liste orientiert sich an der aktuell veröffentlichten Liste des LfU, Stand Juli 2021).

Die Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt enthalten eine Auswahl derjenigen Vogelarten, die aufgrund ihres Gefährdungsgrads, ihrer Seltenheit oder besonderen Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Wirkfaktoren als besonders planungsrelevant einzustufen sind. (STMB, 2019)

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Erläuterung der Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017)¹,

¹ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns, Stand: Dezember 2017.

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

- für Vögel:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016)²,
für Reptilien: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019)³,
für Amphibien: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019)⁴,
für Fische und Rundmäuler: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021)⁵,
für Tagfalter: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016)⁶,
für Libellen: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018)⁷,
für Laufkäfer und Sandlaufkäfer: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020)⁸,
alle anderen Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003)⁹

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

² BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016a): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns, Stand: Juni 2016.

³ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns, Stand: September 2019.

⁴ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia), Stand: September 2019.

⁵ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern. Fische und Rundmäuler, Stand: Juli 2021.

⁶ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns, Stand: Juni 2016.

⁷ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns, Stand: Dezember 2017, aktualisiert Juli 2018.

⁸ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern. Laufkäfer und Sandlaufkäfer – Coleoptera: Carabidae, Stand: Juli 2020.

⁹ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003a): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns. Abrufbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm (letzter Abruf: 09.02.2022).

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Säugetiere: MEINIG ET AL. (2020)¹⁰

für Amphibien und Reptilien: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)¹¹

für Vögel: GRÜNEBERG ET AL. (2016)¹² mit Aktualisierung DDA 2021

für Tagfalter: REINHARDT & BOLZ (2011)¹³

für Libellen: Ott et al. (2015)¹⁴

für Süßwasserfische und -neunaugen: FREYHOF (2009)¹⁵

für Eulenfalter, Trägspinner, Graueulchen: WACHLIN & BOLZ (2011)¹⁶

für Spinnerartige Falter: RENNWALD & SOBCZYK (2011)¹⁷

für Binnenmollusken: JUNGBLUTH & KNORRE (2011)¹⁸

für Laufkäfer: SCHMIDT ET AL. (2016)¹⁹

für Wasserbewohnende Käfer: SPITZENBERG ET AL. (2016)²⁰

für Farn- und Blütenpflanzen: METZING ET AL. (2018)²¹

¹⁰ MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. U. J. LANG (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

¹¹ ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER REPTILIEN (REPTILIA) DEUTSCHLANDS. – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 170 (3): 64 S. & ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020B): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER AMPHIBIEN (AMPHIBIA) DEUTSCHLANDS. – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 170 (4): 86 S.

¹² GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. u. P. SÜDBECK (2016a): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

¹³ REINHARDT, R. u. R. BOLZ (2011a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. u. M. Strauch (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

¹⁴ OTT, J., CONZE, K. J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, H., ROLAND, H.-J. u. F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395–422.

¹⁵ FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291–316.

¹⁶ WACHLIN, V. u. R. BOLZ (2011b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Eulenfalter, Trägspinner und Graueulchen (Lepidoptera: Noctuoidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 197–237.

¹⁷ RENNWALD, E., SOBCZYK, T. u. A. HOFMANN (2011c): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphingids s.l.) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

¹⁸ JUNGBLUTH, J.H. u. D. KNORRE (2011d): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

¹⁹ SCHMIDT, J., TRAUTNER, J. u. G. MÜLLER-MOTZFELD (2016b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) Deutschlands. – In: Gruttke, H., Balzer, S., Binot-Hafke, M., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 139–204.

²⁰ SPITZENBERG, D., SONDERMANN, W., HENDRICH, L., HESS, M. u. U. HECKES (2016c): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands. – In: Gruttke, H.; Balzer, S.; Binot-Hafke, M.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207-246.

²¹ METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D., TÄUBER, T., UHLEMANN, I., WELK, E., WEYER, K. VAN DE, WÖRZ, A., ZAHLHEIMER, W., ZEHM, A. u. F. ZIMMERMANN (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzging, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG

Geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle ist die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für die Pflanzen zusammengefasst.

Tabelle 4: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums Pflanzen

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie (= Kriechender Sumpfschirm)	<i>Apium repens (= Helosciadium repens)</i>	2	2	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

Geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle ist die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zusammengefasst.

Tabelle 5: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums Tiere FFH-Richtlinie

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL B	RL D	sg
Fledermäuse									
X				x	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL B	RL D	sg
0					Brandfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	x
X	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	x
X			x		Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x
X	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
X	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X			x		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
X			x		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	x
X				x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x
X			x		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X			x		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-	x
X			x		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x
X			x		Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x
X			x		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X			x		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
0					Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X			x		Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X			x		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X	x	0			Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
X	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL B	RL D	sg
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	x		x		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
Lurche									
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	x
X	0		x		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
X	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	2	x
Fische									
0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	-	x
Libellen									
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
X	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
X	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
X	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (S. braueri)	2	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
Käfer									
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
X	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL B	RL D	sg
0					Großer Eichenbock/Eichenheldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	3	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	2	1	x

Tagfalter

0					Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
X	x	0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
0					Maivogel/Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
X	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x

Weichtiere

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x

Geschützte Brutvogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle ist die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für die Brutvogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie zusammengefasst. Vorkommen der Vogelarten (1. Spalte) sind gemäß der Landkreissuche (Lkr. Ansbach) abgeschichtet (LFU, 2021). Habitateignung und Wirkungsempfindlichkeit sind nicht in Bezug auf Rasthabitats, sondern nur hinsichtlich Bruthabitats beurteilt.

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

Tabelle 6: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für Brutvogelarten

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	0		Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	-	-	-
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrhacorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	-	-
X	0				Alpenstrandläufer**)	<i>Calidris alpina</i>	-	1	x
X	X	0	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
X	0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	X	X	X		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	X	X	0		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
X	X	X	0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	0				Bergfink**)	<i>Fringilla montifrifilla</i>	-	-	-
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
X	X	0	X		Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X	0				Blässgans**)	<i>Anser albifrons</i>	-	-	-
X	X	X	X		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X	0				Brachpieper**)	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	X	X	X		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	0		X		Bruchwasserläufer**)	<i>Tringa glareola</i>	-	1	-
X	X	0	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	X	X	X		Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dreizehenspecht	<i>Picooides tridactylus</i>	-	-	x
X	X	X	0		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X	X	0	X		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X	X	0	X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	X	X	X		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	-	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	3	-
X	X	0	X		Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X	X	0		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
X	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	X	X	0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	0				Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	0	X		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	0				Goldregenpfeifer**)	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	x
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-
X	0				Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	0		X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	X	0	X		Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	X	X	X		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
0			X		Grünschenkel**)	<i>Tringa nebularia</i>	◇	◇	-

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
X	0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	X	X		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	X	X	0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X	X	0			Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	-	-
X	0				Kampfläufer ^{**)}	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	x
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x
X	X	0			Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	X	X	X		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X	X	0	X		Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	-
X	X	X	0		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	x
X	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	X	X	0		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
X	0				Kornweihe ^{**)}	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
X	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X	X	X	0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	X	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-
X	0		X		Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0		X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
X	X	X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	X	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	X	0			Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X	0				Mittelspecht	<i>Leopiepus medius</i>	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	0				Moorente**)	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
X	X	X	0		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
X	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	X	X	X		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
X	0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x
X	0				Pfeifente**)	<i>Mareca Penelope</i>	0	R	-
X	X	X	0		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Prachttaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	-
X	0				Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x
X	X	X	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X	X	X	X		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X	X	0	X		Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	X	X	0		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
X	X	X	0		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
0			X		Rostgans (Neozoon)	<i>Tadorna ferruginea</i>	◇	◇	-
X	0				Rotdrossel**)	<i>Turdus iliacus</i>	◇	-	-
0					Rotfussfalke**)	<i>Falco vespertinus</i>	◇	-	x
0					Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	◇	-	x
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	X	X	X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
X	0				Saatgans**)	<i>Anser fabalis</i>	◊	-	-
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
X	X	X	0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
X	X	X	0		Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
X	X	X	0		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	0	X		Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X	X	X	0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x
X	X	X	0		Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X	X	X	X		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X	0		X		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
X	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	x
X	0				Seidenreiher**)	<i>Egretta garzetta</i>	◊	-	x
X	0				Silbermöwe**)	<i>Larus argentatus</i>	◊	V	-
X	0				Silberreiher**)	<i>Ardea alba</i>	◊	R	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	0				Singschwan**)	<i>Cygnus cygnus</i>	◊	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	X	X	0		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x
X	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
X	0				Spiessente**)	<i>Anas acuta</i>	◊	2	-
X	X	0	X		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
X	0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1	x
X	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	0				Steppenmöwe**)	<i>Larus cachinnans</i>	◊	-	-

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sterntaucher**)	<i>Gavia stellata</i>	◇	-	-
X	X	X	X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
X	X	0	X		Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X	X	0	X		Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	◇	-	-
X	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X	X	0	X		Sumpfmöwe*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
X	0				Sumpfohreule**)	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X	X	0	X		Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X	X	X	X		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	V	-
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	X	X	X		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X	X	X	X		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	X	X	0		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	3	x
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	0	X		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	X	X	0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	X	X	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	X	X	X		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
X	0				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	X	X	X		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
0					Waldkrähe**)	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-

MARKTGEMEINDE DOMBÜHL – „GEWERBEGEBIET DOMBÜHL-SÜD“

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	X	0			Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	0		X		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	V	x
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x
X	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	X	X	X		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
X	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	-
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x
X	0				Zwergschnepfe**)	<i>Lymnocyptes minimus</i>	0	-	x
X	0				Zwergsäger**)	<i>Mergellus albellus</i>	◇	-	-
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	0				Zwergschwan**)	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	◇	-	-
X	X	0	X		Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. **) Gastvögel (z.T. gelegentliche Bruten möglich) ◇ nicht bewertet bzw. nicht enthalten in Roter Liste ***) Neozoon

ANHANG 2

Kartografische Darstellung der planungsrelevanten Nachweise Fauna 2020/2021

ANHANG 3

Dokumentation zu den Kartierungen, inkl. kartografische Darstellung der Kartiererergebnisse von 2021